

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert)

A. Problem und Ziel

Das Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) ist am 1. September 2011 in Kraft getreten. Es ersetzt und modernisiert das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (Übereinkommen von 1967) (BGBl. 1980 II S. 1093, 1094), dessen Vertragsstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, unter stärkerer Berücksichtigung des Kindeswohls und insbesondere im Hinblick auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des revidierten Übereinkommens geschaffen werden. Anpassungsbedarf im deutschen Recht besteht nur insoweit, als die Frist zur Aufbewahrung der Vermittlungsakten anders zu berechnen ist, als es § 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) derzeit vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. September 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur dem Europäischen Übereinkommen vom
27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008
über die Adoption von Kindern (revidiert)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 23. Mai 2014 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

I. Allgemeines

Das Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) ist am 1. September 2011 in Kraft getreten. Es modernisiert und ersetzt das teilweise als überholt angesehene Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (Übereinkommen von 1967) (BGBl. 1980 II S. 1093, 1094). Dabei werden die Wahrung des Kindeswohls bei der Adoption und die Anhörung des Kindes besonders in den Vordergrund gestellt. Weiter berücksichtigt das revidierte Übereinkommen insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten. Nach Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 des revidierten Übereinkommens können die Vertragsstaaten in ihrem Adoptionsrecht zukünftig auch die gemeinschaftliche Adoption und die Sukzessivadoption durch Personen gleichen Geschlechts zulassen. Nach dem Übereinkommen von 1967 (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) ist die Adoption eines bereits adoptierten Kindes demgegenüber nur einem Ehegatten erlaubt; nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens von 1967 ist die Adoption nur zwei miteinander verheirateten Personen, gemeint sind Personen verschiedenen Geschlechts, oder einer Person allein gestattet.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf die in dem Übereinkommen eingeräumte Möglichkeit angewiesen, die Sukzessivadoption durch Lebenspartner zuzulassen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 – das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner verworfen. Das Urteil wurde durch das am 27. Juni 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) umgesetzt. Von der in dem Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, wird die Bundesregierung keinen Gebrauch machen.

Anpassungsbedarf im deutschen Recht besteht nur im Hinblick auf die Frist zur Aufbewahrung der Vermittlungsakten. Nach Artikel 22 Absatz 5 des Übereinkommens sind die Informationen über die Adoption mindestens 50 Jahre lang ab dem Zeitpunkt, in dem die Adoption wirksam wird, aufzubewahren. Dem entspricht im Wesentlichen § 9b Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG), wonach die Vermittlungsakten, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 60 Jahre lang aufzubewahren sind. Allerdings können sich im Einzelfall unterschiedliche Fristen ergeben: In Abhängigkeit von dem Zeitpunkt, zu dem die Adoption wirksam wird, führt die Berechnung der Aufbewahrungsfrist gemäß dem Übereinkommen zu kürzeren oder längeren Fristen als derzeit im deutschen Recht vorgesehen. Eine Anpassung des § 9b AdVermiG soll alsbald erfolgen.

Mit dem vorgeschlagenen Vertragsgesetz sollen die Voraussetzung nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden. Das Vertragsgesetz bedarf entsprechend Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen bindende Regelungen des Verwaltungsverfahrens enthält, die sich auch an die Länder richten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist entsprechend Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Übereinkommen Regelungen des Verwaltungsverfahrens enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Für die öffentlichen Haushalte und für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert)

European Convention on the Adoption of Children (Revised)

Convention européenne en matière d'adoption des enfants (révisée)

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other signatories hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage;

Considering that, although the institution of the adoption of children exists in the law of all member States of the Council of Europe, differing views as to the principles which should govern adoption and differences in adoption procedures and in the legal consequences of adoption remain in these countries;

Taking into account the United Nations Convention on the Rights of the Child, of 20 November 1989, and in particular its Article 21;

Taking into account The Hague Convention of 29 May 1993 on Protection of Children and Cooperation in respect of Inter-country Adoption;

Noting the content of Recommendation 1443 (2000) of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe on "International adoption: respecting children's rights", and the Council of Europe's White Paper on principles concerning the establishment and legal consequences of parentage;

Recognising that some of the provisions of the 1967 European Convention on the

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres afin de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun;

Considérant que, bien que l'institution de l'adoption des enfants existe dans la législation de tous les Etats membres du Conseil de l'Europe, il y a encore dans ces pays des vues divergentes sur les principes qui devraient régir l'adoption, ainsi que des différences quant à la procédure d'adoption et aux effets juridiques de l'adoption;

Tenant compte de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant du 20 novembre 1989 et, en particulier, de son article 21;

Tenant compte de la Convention de La Haye du 29 mai 1993 sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale;

Prenant note de la Recommandation 1443 (2000) de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe intitulée «Pour un respect des droits de l'enfant dans l'adoption internationale» et du Livre blanc du Conseil de l'Europe sur les principes relatifs à l'établissement et aux conséquences juridiques du lien de filiation;

Reconnaissant que certaines dispositions de la Convention européenne en ma-

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu verwirklichen;

in der Erwägung, dass zwar die Rechts-einrichtung der Adoption von Kindern in den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten des Europarats besteht, in diesen Ländern aber noch unterschiedliche Auffassungen über die Grundsätze, die diese Rechtseinrichtung beherrschen sollten, sowie Unterschiede im Adoptionsverfahren und in den Rechtswirkungen der Adoption vorhanden sind;

unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, insbesondere dessen Artikels 21;

unter Berücksichtigung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption;

in Anbetracht der Empfehlung 1443 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Achtung der Rechte des Kindes bei der internationalen Adoption und des Weißbuchs des Europarats über die Grundsätze betreffend die Begründung und die Rechtswirkungen der Elternschaft;

in der Erkenntnis, dass einige Bestimmungen des Europäischen Übereinkom-

Adoption of Children (ETS No. 58) are outdated and contrary to the case-law of the European Court of Human Rights;

Recognising that the involvement of children in family proceedings affecting them has been improved by the European Convention of 25 January 1996 on the Exercise of Children's Rights (ETS No. 160) and by the case-law of the European Court of Human Rights;

Considering that the acceptance of common revised principles and practices with respect to the adoption of children, taking into account the relevant developments in this area during the last decades, would help to reduce the difficulties caused by the differences in national laws and at the same time promote the interests of children who are adopted;

Being convinced of the need for a revised Council of Europe international instrument on adoption of children providing an effective complement in particular to the 1993 Hague Convention;

Recognising that the best interests of the child shall be of paramount consideration,

Have agreed as follows:

Part I

Scope of the Convention
and application of its principles

Article 1

Scope of the Convention

1 This Convention applies to the adoption of a child who, at the time when the adopter applies to adopt him or her, has not attained the age of 18, is not and has not been married, is not in and has not entered into a registered partnership and has not reached majority.

2 This Convention covers only legal institutions of adoption which create a permanent child-parent relationship.

Article 2

Application of principles

Each State Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to ensure the conformity of its law with the provisions of this Convention and shall notify the Secretary General of the Council of Europe of the measures taken for that purpose.

tière d'adoption des enfants de 1967 (STE n° 58) sont dépassées et incompatibles avec la jurisprudence de la Cour européenne des Droits de l'Homme;

Reconnaissant que la Convention européenne du 25 janvier 1996 sur l'exercice des droits des enfants (STE n° 160) et la jurisprudence de la Cour européenne des Droits de l'Homme ont apporté des améliorations relatives à la participation de l'enfant aux procédures familiales qui le concernent;

Considérant que l'acceptation de principes et pratiques révisés communs en ce qui concerne l'adoption des enfants, qui prendraient en compte les évolutions intervenues dans ce domaine au cours des dernières décennies, contribuerait à aplanir les difficultés causées par les différences entre leurs droits internes et, en même temps, à promouvoir l'intérêt des enfants qui sont adoptés;

Convaincus de la nécessité d'un instrument international révisé sur l'adoption des enfants du Conseil de l'Europe qui viendrait notamment utilement compléter la Convention de La Haye de 1993;

Reconnaissant que l'intérêt supérieur de l'enfant doit toujours primer sur toute autre considération,

Sont convenus de ce qui suit:

Titre I

Champ d'application
de la Convention et mise
en œuvre de ses principes

Article 1

Champ d'application de la Convention

1 La présente Convention concerne l'adoption d'un enfant qui, au moment où l'adoptant demande à l'adopter, n'a pas atteint l'âge de 18 ans, n'est pas ou n'a pas été marié, n'a pas ou n'avait pas contracté un partenariat enregistré et n'a pas atteint la majorité.

2 La présente Convention ne vise que les institutions juridiques de l'adoption qui établissent un lien de filiation.

Article 2

Mise en œuvre des principes

Chaque Etat Partie adopte les mesures législatives ou autres qui se révèlent nécessaires pour assurer la conformité de sa législation aux dispositions de la présente Convention et notifie au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les mesures prises à cette fin.

mens von 1967 über die Adoption von Kindern (SEV Nr. 58) nicht mehr zeitgemäß sind und im Widerspruch zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen;

in der Erkenntnis, dass die Beteiligung von Kindern an sie berührenden familienrechtlichen Verfahren durch das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verbessert wurde;

in der Erwägung, dass die Annahme gemeinsamer überarbeiteter Grundsätze und einer gemeinsamen überarbeiteten Praxis in Bezug auf die Adoption von Kindern, durch welche die Entwicklungen in diesem Bereich während der letzten Jahrzehnte berücksichtigt werden, dazu beitragen würde, die durch die Unterschiede zwischen dem jeweiligen innerstaatlichen Recht hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beseitigen und zugleich das Wohl der Adoptivkinder zu fördern;

in der Überzeugung, dass eine revidierte internationale Übereinkunft des Europarats über die Adoption von Kindern, die insbesondere eine sinnvolle Ergänzung des Haager Übereinkommens von 1993 darstellt, notwendig ist;

in der Erkenntnis, dass dem Wohl des Kindes stets die höchste Bedeutung beizumessen ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Anwendungsbereich
des Übereinkommens
und Anwendung seiner Grundsätze

Artikel 1

Anwendungsbereich des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen gilt für die Adoption eines Kindes, das im Zeitpunkt, in dem der Annehmende die Adoption beantragt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist oder war, nicht eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist oder war und noch nicht volljährig ist.

(2) Dieses Übereinkommen betrifft nur die Rechtseinrichtungen der Adoption, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen.

Artikel 2

Anwendung der Grundsätze

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung seiner Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen sicherzustellen, und notifiziert dem Generalsekretär des Europarats die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.

Part II General principles	Titre II Principes généraux	Teil II Allgemeine Grundsätze
Article 3 Validity of an adoption	Article 3 Validité de l'adoption	Artikel 3 Rechtswirksamkeit der Adoption
An adoption shall be valid only if it is granted by a court or an administrative authority (hereinafter the "competent authority").	L'adoption n'est valable que si elle est prononcée par un tribunal ou une autorité administrative (ci-après l'«autorité compétente»).	Die Adoption ist nur rechtswirksam, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde – im Folgenden als „zuständige Behörde“ bezeichnet – ausgesprochen wird.
Article 4 Granting of an adoption	Article 4 Prononcé de l'adoption	Artikel 4 Aussprechen der Adoption
1 The competent authority shall not grant an adoption unless it is satisfied that the adoption will be in the best interests of the child. 2 In each case the competent authority shall pay particular attention to the importance of the adoption providing the child with a stable and harmonious home.	1 L'autorité compétente ne prononce l'adoption que si elle a acquis la conviction que l'adoption est conforme à l'intérêt supérieur de l'enfant. 2 Dans chaque cas, l'autorité compétente attache une importance particulière à ce que l'adoption apporte à l'enfant un foyer stable et harmonieux.	(1) Die zuständige Behörde darf die Adoption nur aussprechen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass diese dem Wohl des Kindes dient. (2) In jedem Fall hat die zuständige Behörde besonders darauf zu achten, dass die Adoption dem Kind ein beständiges und harmonisches Zuhause verschafft.
Article 5 Consents to an adoption	Article 5 Consentements à l'adoption	Artikel 5 Zustimmungen zur Adoption
1 Subject to paragraphs 2 to 5 of this article, an adoption shall not be granted unless at least the following consents to the adoption have been given and not withdrawn: a the consent of the mother and the father; or if there is neither father nor mother to consent, the consent of any person or body who is entitled to consent in their place; b the consent of the child considered by law as having sufficient understanding; a child shall be considered as having sufficient understanding on attaining an age which shall be prescribed by law and shall not be more than 14 years; c the consent of the spouse or registered partner of the adopter. 2 The persons whose consent is required for adoption must have been counselled as may be necessary and duly informed of the effects of their consent, in particular whether or not an adoption will result in the termination of the legal relationship between the child and his or her family of origin. The consent must have been given freely, in the required legal form, and expressed or evidenced in writing. 3 The competent authority shall not dispense with the consent or overrule the refusal to consent of any person or body mentioned in paragraph 1 save on exceptional grounds determined by law. However, the consent of a child who suffers from a disability preventing the expression of a valid consent may be dispensed with.	1 Sous réserve des paragraphes 2 à 5 du présent article, l'adoption n'est prononcée que si au moins les consentements suivants ont été donnés et n'ont pas été retirés: a le consentement de la mère et du père; ou, s'il n'y a ni père ni mère qui puisse consentir, le consentement de toute personne ou de tout organisme qui est habilité à consentir à la place des parents; b le consentement de l'enfant considéré par la législation comme ayant un discernement suffisant; un enfant est considéré comme ayant un discernement suffisant lorsqu'il a atteint l'âge prévu par la loi, qui ne doit pas dépasser 14 ans; c le consentement du conjoint ou du partenaire enregistré de l'adoptant. 2 Les personnes dont le consentement est requis pour l'adoption doivent être entourées des conseils nécessaires et dûment informées sur les conséquences de leur consentement, en particulier sur le maintien ou la rupture, en raison d'une adoption, des liens de droit entre l'enfant et sa famille d'origine. Ce consentement doit être donné librement dans la forme légale requise, et doit être donné ou constaté par écrit. 3 L'autorité compétente ne peut se dispenser du consentement ou passer outre le refus de consentement de l'une des personnes ou de l'un des organismes visés au paragraphe 1, sinon pour des motifs exceptionnels déterminés par la législation. Toutefois, il est permis de se dispenser du consentement d'un enfant atteint d'un handicap qui l'empêche d'exprimer un consen-	(1) Die Adoption darf, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, nur ausgesprochen werden, wenn mindestens die folgenden Zustimmungen erteilt und nicht zurückgenommen worden sind: a) die Zustimmung der Mutter und des Vaters oder, wenn kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte, die Zustimmung der Person oder der Stelle, die anstelle der Eltern zur Zustimmung befugt ist; b) die Zustimmung des Kindes, wenn es nach den Rechtsvorschriften als hinreichend verständig angesehen wird; ein Kind ist als hinreichend verständig anzusehen, wenn es das gesetzlich vorgesehene Alter, das nicht höher als 14 Jahre sein darf, erreicht hat; c) die Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Annehmenden. (2) Die Personen, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, müssen die notwendige Beratung erhalten haben und gebührend über die Wirkungen ihrer Zustimmung unterrichtet worden sein, insbesondere darüber, ob die Adoption dazu führen wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie weiterbesteht oder erlischt. Die Zustimmung muss aus freien Stücken in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt und schriftlich gegeben oder bestätigt worden sein. (3) Die zuständige Behörde darf von der Zustimmung einer der in Absatz 1 genannten Personen oder Stellen nicht absehen oder deren Verweigerung der Zustimmung nicht übergehen, außer in den durch die Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmefällen. Von der Zustimmung eines Kindes, das an einer Behinderung leidet, welche die Äußerung einer wirksamen

tement valable.

4 If the father or mother is not a holder of parental responsibility in respect of the child, or at least of the right to consent to an adoption, the law may provide that it shall not be necessary to obtain his or her consent.

5 A mother's consent to the adoption of her child shall be valid when it is given at such time after the birth of the child, not being less than six weeks, as may be prescribed by law, or, if no such time has been prescribed, at such time as, in the opinion of the competent authority, will have enabled her to recover sufficiently from the effects of giving birth to the child.

6 For the purposes of this Convention "father" and "mother" mean the persons who according to law are the parents of the child.

4 Si le père ou la mère n'est pas titulaire de la responsabilité parentale envers l'enfant, ou en tout cas du droit de consentir à l'adoption, la législation peut prévoir que son consentement ne sera pas requis.

5 Le consentement de la mère à l'adoption de son enfant n'est valable que lorsqu'il est donné après la naissance, à l'expiration du délai prescrit par la législation, qui ne doit pas être inférieur à six semaines ou, s'il n'est pas spécifié de délai, au moment où, de l'avis de l'autorité compétente, la mère aura pu se remettre suffisamment des suites de l'accouchement.

6 Dans la présente Convention, on entend par «père» et «mère» les personnes qui, au sens de la législation, sont les parents de l'enfant.

Zustimmung unmöglich macht, darf jedoch abgesehen werden.

(4) Ist der Vater oder die Mutter nicht Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder zumindest nicht berechtigt, einer Adoption zuzustimmen, so können die Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine beziehungsweise ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

(5) Die Zustimmung der Mutter zur Adoption ihres Kindes ist nur wirksam, wenn sie nach der Geburt, und zwar nach Ablauf einer in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist von mindestens sechs Wochen, erteilt worden ist; ist keine Frist bestimmt, so ist die Zustimmung nur wirksam, wenn sie in einem Zeitpunkt erteilt worden ist, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörde von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat.

(6) Als „Vater“ und als „Mutter“ im Sinne dieses Übereinkommens sind die Personen zu verstehen, die im Sinne der Rechtsvorschriften die Eltern des Kindes sind.

Article 6

Consultation of the child

If the child's consent is not necessary according to Article 5, paragraphs 1 and 3, he or she shall, as far as possible, be consulted and his or her views and wishes shall be taken into account having regard to his or her degree of maturity. Such consultation may be dispensed with if it would be manifestly contrary to the child's best interests.

Article 6

Consultation de l'enfant

Si, en vertu de l'article 5, paragraphes 1 et 3, il n'est pas nécessaire de recueillir le consentement de l'enfant, celui-ci est consulté dans la mesure du possible et son avis et ses souhaits sont pris en considération eu égard à son degré de maturité. Il est possible de se dispenser de cette consultation si elle apparaît manifestement contraire à l'intérêt supérieur de l'enfant.

Artikel 6

Anhörung des Kindes

Ist die Zustimmung des Kindes nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 nicht erforderlich, so ist das Kind soweit möglich anzuhören; seine Meinung und seine Wünsche sind entsprechend seinem Reifegrad zu berücksichtigen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn diese dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde.

Article 7

Conditions for adoption

1 The law shall permit a child to be adopted:

a by two persons of different sex

i who are married to each other, or

ii where such an institution exists, have entered into a registered partnership together;

b by one person.

2 States are free to extend the scope of this Convention to same-sex couples who are married to each other or who have entered into a registered partnership together. They are also free to extend the scope of this Convention to different-sex couples and same-sex couples who are living together in a stable relationship.

Article 7

Conditions de l'adoption

1 La législation permet l'adoption d'un enfant:

a par deux personnes de sexe différent

i qui sont mariées ensemble, ou

ii lorsqu'une telle institution existe, qui ont contracté un partenariat enregistré;

b par une seule personne.

2 Les Etats ont la possibilité d'étendre la portée de la présente Convention aux couples homosexuels mariés ou qui ont contracté un partenariat enregistré ensemble. Ils ont également la possibilité d'étendre la portée de la présente Convention aux couples hétérosexuels et homosexuels qui vivent ensemble dans le cadre d'une relation stable.

Artikel 7

Bedingungen für die Adoption

(1) Die Rechtsvorschriften gestatten die Adoption eines Kindes

a) durch zwei Personen verschiedenen Geschlechts,

i) die miteinander verheiratet sind oder,

ii) wenn es eine solche Rechtseinrichtung gibt, die eine eingetragene Partnerschaft miteinander eingegangen sind;

b) durch eine Person allein.

(2) Es steht den Staaten frei, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken, die miteinander verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft miteinander eingegangen sind. Es steht den Staaten auch frei, den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens auf verschiedengeschlechtliche Paare und gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken, die in einer stabilen Beziehung zusammenleben.

Article 8

Possibility of a subsequent adoption

The law shall not permit an adopted child to be adopted on a subsequent occasion

Article 8

Possibilité d'une nouvelle adoption

La législation ne permet une nouvelle adoption d'un enfant déjà adopté que dans

Artikel 8

Möglichkeit einer erneuten Adoption

Die Rechtsvorschriften dürfen nicht gestatten, dass ein Adoptivkind erneut ange-

save in one or more of the following circumstances:

- a where the child is adopted by the spouse or registered partner of the adopter;
- b where the former adopter has died;
- c where the adoption has been annulled;
- d where the former adoption has come or thereby comes to an end;
- e where the subsequent adoption is justified on serious grounds and the former adoption cannot in law be brought to an end.

l'un ou plusieurs des cas suivants:

- a lorsqu'il s'agit d'un enfant adoptif du conjoint ou du partenaire enregistré de l'adoptant;
- b lorsque le précédent adoptant est décédé;
- c lorsque la précédente adoption est annulée;
- d lorsque la précédente adoption a pris fin ou prend ainsi fin;
- e lorsque la nouvelle adoption est justifiée par des motifs graves et que la législation ne permet pas de faire cesser la précédente adoption.

nommen wird, außer in einem oder mehreren der folgenden Fälle:

- a) wenn es sich um ein Adoptivkind des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Annehmenden handelt;
- b) wenn der frühere Annehmende gestorben ist;
- c) wenn die frühere Adoption für nichtig erklärt worden ist;
- d) wenn die frühere Adoption geendet hat oder durch die erneute Adoption beendet wird;
- e) wenn die erneute Adoption aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt ist und die frühere Adoption nicht von Rechts wegen beendet werden kann.

Article 9

Minimum age of the adopter

1 A child may be adopted only if the adopter has attained the minimum age prescribed by law for this purpose, this minimum age being neither less than 18 nor more than 30 years. There shall be an appropriate age difference between the adopter and the child, having regard to the best interests of the child, preferably a difference of at least 16 years.

2 The law may, however, permit the requirement as to the minimum age or the age difference to be waived in the best interests of the child:

- a when the adopter is the spouse or registered partner of the child's father or mother; or
- b by reason of exceptional circumstances.

Article 10

Preliminary enquiries

1 The competent authority shall not grant an adoption until appropriate enquiries have been made concerning the adopter, the child and his or her family. During such enquiries and thereafter, data may only be collected, processed and communicated according to the rules relating to professional confidentiality and personal data protection.

2 The enquiries, to the extent appropriate in each case, shall concern, as far as possible and inter alia, the following matters:

- a the personality, health and social environment of the adopter, particulars of his or her home and household and his or her ability to bring up the child;
- b why the adopter wishes to adopt the child;
- c where only one of two spouses or registered partners applies to adopt the child, why the other does not join in the appli-

Article 9

Age minimum de l'adoptant

1 Un enfant ne peut être adopté que si l'adoptant a atteint l'âge minimum prescrit par la législation à cette fin, cet âge minimum n'étant ni inférieur à 18 ans ni supérieur à 30 ans. Il doit exister une différence d'âge appropriée entre l'adoptant et l'enfant, eu égard à l'intérêt supérieur de l'enfant, cette différence devant de préférence être d'au moins 16 ans.

2 Toutefois, la législation peut prévoir la possibilité de déroger à la condition de l'âge minimum ou de la différence d'âge eu égard à l'intérêt supérieur de l'enfant:

- a si l'adoptant est le conjoint ou le partenaire enregistré du père ou de la mère de l'enfant; ou
- b en raison de circonstances exceptionnelles.

Article 10

Enquêtes préalables

1 L'autorité compétente ne prononce une adoption qu'après la réalisation des enquêtes appropriées concernant l'adoptant, l'enfant et sa famille. Au cours de ces enquêtes et par la suite, les données ne peuvent être collectées, traitées et communiquées que dans le respect des règles relatives au secret professionnel et à la protection des données à caractère personnel.

2 Les enquêtes, dans la mesure appropriée à chaque cas, portent autant que possible et entre autres sur les éléments suivants:

- a la personnalité, la santé et l'environnement social de l'adoptant, sa vie de famille et l'installation de son foyer, son aptitude à élever l'enfant;
- b les motifs pour lesquels l'adoptant souhaite adopter l'enfant;
- c les motifs pour lesquels, lorsque seulement l'un des deux époux ou partenaires enregistré(e)s demande à adopter l'en-

Artikel 9

Mindestalter des Annehmenden

(1) Ein Kind darf nur angenommen werden, wenn der Annehmende ein hierfür in den Rechtsvorschriften vorgesehenes Mindestalter erreicht hat. Dieses darf nicht unter 18 Jahren und nicht über 30 Jahren liegen. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind hat im Hinblick auf das Wohl des Kindes ein angemessener Altersunterschied zu bestehen, der vorzugsweise mindestens 16 Jahre beträgt.

(2) Die Rechtsvorschriften dürfen jedoch die Möglichkeit vorsehen, vom Erfordernis des Mindestalters oder des Altersunterschieds zum Wohl des Kindes abzuweichen,

- a) wenn der Annehmende der Ehegatte oder eingetragene Partner des Vaters oder der Mutter des Kindes ist oder
- b) wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 10

Vorangehende Ermittlungen

(1) Die zuständige Behörde darf die Adoption erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie aussprechen. Während solcher Ermittlungen und danach dürfen Daten nur unter Wahrung des Berufsgeheimnisses und Beachtung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet und weitergeleitet werden.

(2) Die Ermittlungen haben sich, je nach den Umständen des Einzelfalls, soweit möglich und unter anderem auf folgende Fragen zu erstrecken:

- a) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und das soziale Umfeld des Annehmenden, sein Familienleben und die Einrichtung seines Haushalts sowie seine Eignung zur Erziehung des Kindes;
- b) die Gründe, aus denen der Annehmende das Kind anzunehmen wünscht;
- c) wenn von Ehegatten oder eingetragenen Partnern nur einer die Adoption beantragt, die Gründe, aus denen sich der

cation;	fant, l'autre ne s'associe pas à la demande;	andere dem Antrag nicht anschließt;
d the mutual suitability of the child and the adopter, and the length of time that the child has been in his or her care;	d l'adaptation réciproque de l'enfant et de l'adoptant, et la période pendant laquelle l'enfant a été confié à ses soins;	d) die Frage, ob Kind und Annehmender zueinander passen, und die Zeitdauer, in der das Kind der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen ist;
e the personality, health and social environment of the child and, subject to any limitations imposed by law, his or her background and civil status;	e la personnalité, la santé et l'environnement social, ainsi que, sous réserve de restrictions légales, le milieu familial et l'état civil de l'enfant;	e) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und das soziale Umfeld des Kindes und, falls keine gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen bestehen, der Familienhintergrund und Personenstand des Kindes;
f the ethnic, religious and cultural background of the adopter and of the child.	f les origines ethnique, religieuse et culturelle de l'adoptant et de l'enfant.	f) die ethnische, religiöse und kulturelle Herkunft des Annehmenden und des Kindes.
3 These enquiries shall be entrusted to a person or body recognised for that purpose by law or by a competent authority. They shall, as far as practicable, be made by social workers who are qualified in this field as a result of either their training or their experience.	3 Ces enquêtes sont confiées à une personne ou à un organisme reconnu ou agréé à cet effet par la législation ou par une autorité compétente. Elles sont, autant que possible, effectuées par des travailleurs sociaux qualifiés en ce domaine, de par leur formation ou leur expérience.	(3) Mit diesen Ermittlungen ist eine durch die Rechtsvorschriften oder von einer zuständigen Behörde hierfür anerkannte oder zugelassene Person oder Organisation zu betrauen. Die Ermittlungen sind, soweit möglich, von Sozialarbeitern durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.
4 The provisions of this article shall not affect the power or duty of the competent authority to obtain any information or evidence, whether or not within the scope of these enquiries, which it considers likely to be of assistance.	4 Les dispositions du présent article n'affectent en rien le pouvoir ou l'obligation qu'a l'autorité compétente de se procurer tous renseignements ou preuves, entrant ou non dans le champ de ces enquêtes, et qu'elle considère comme pouvant être utiles.	(4) Dieser Artikel berührt nicht das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörde, sich alle für nützlich erachteten Auskünfte und Beweise zu beschaffen, gleichviel ob sie die obigen Ermittlungen betreffen oder nicht.
5 Enquiries relating to the suitability to adopt and the eligibility of the adopter, the circumstances and the motives of the persons concerned and the appropriateness of the placement of the child shall be made before the child is entrusted with a view to adoption to the care of the prospective adopter.	5 L'enquête relative à la capacité légale et à l'aptitude à adopter, à la situation et aux motivations des personnes concernées et au bien-fondé du placement de l'enfant est effectuée avant que ce dernier soit confié en vue de l'adoption aux soins du futur adoptant.	(5) Die Ermittlungen, ob ein Annehmender zur Adoption geeignet ist und dafür in Betracht kommt, sowie über die Verhältnisse und die Beweggründe der betroffenen Personen und die Zweckmäßigkeit der Unterbringung des Kindes sind vor dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem das Kind der Pflege des künftigen Annehmenden im Hinblick auf eine Adoption anvertraut wird.

Article 11**Effects of an adoption**

1 Upon adoption a child shall become a full member of the family of the adopter(s) and shall have in regard to the adopter(s) and his, her or their family the same rights and obligations as a child of the adopter(s) whose parentage is legally established. The adopter(s) shall have parental responsibility for the child. The adoption shall terminate the legal relationship between the child and his or her father, mother and family of origin.

2 Nevertheless, the spouse or partner, whether registered or not, of the adopter shall retain his or her rights and obligations in respect of the adopted child if the latter is his or her child, unless the law otherwise provides.

3 As regards the termination of the legal relationship between the child and his or her family of origin, States Parties may make exceptions in respect of matters such as the surname of the child and impediments to marriage or to entering into a registered partnership.

Article 11**Effets de l'adoption**

1 Lors de l'adoption, l'enfant devient membre à part entière de la famille de l'adoptant ou des adoptants et a, à l'égard de l'adoptant ou des adoptants et à l'égard de sa ou de leur famille, les mêmes droits et obligations que ceux d'un enfant de l'adoptant ou des adoptants dont la filiation est légalement établie. L'adoptant ou les adoptants assument la responsabilité parentale vis-à-vis de l'enfant. L'adoption met fin au lien juridique existant entre l'enfant et ses père, mère et famille d'origine.

2 Néanmoins, le conjoint, le partenaire enregistré ou le concubin de l'adoptant conserve ses droits et obligations envers l'enfant adopté si celui-ci est son enfant, à moins que la législation n'y déroge.

3 En ce qui concerne la rupture du lien juridique existant entre l'enfant et sa famille d'origine, les Etats Parties peuvent prévoir des exceptions pour des questions telles que le nom de famille de l'enfant, les empêchements au mariage ou à la conclusion d'un partenariat enregistré.

Artikel 11**Wirkungen der Adoption**

(1) Durch die Adoption wird das Kind ein volles Mitglied der Familie eines oder mehrerer Annehmenden und hat ihnen und ihrer Familie gegenüber dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kind des oder der Annehmenden, dessen Abstammung rechtlich festgestellt ist. Dem oder den Annehmenden obliegt die elterliche Verantwortung für das Kind. Die Adoption beendet das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinem Vater, seiner Mutter und seiner Herkunftsfamilie.

(2) Der Ehegatte oder der eingetragene oder nicht eingetragene Partner des Annehmenden behält jedoch seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Adoptivkind, wenn dieses sein Kind ist, sofern die Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

(3) Hinsichtlich der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie können die Vertragsstaaten Ausnahmen in Fragen vorsehen wie etwa des Familiennamens des Kindes und der Hindernisse, eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft einzugehen.

4 States Parties may make provision for other forms of adoption having more limited effects than those stated in the preceding paragraphs of this article.

Article 12

Nationality of the adopted child

1 States Parties shall facilitate the acquisition of their nationality by a child adopted by one of their nationals.

2 Loss of nationality which could result from an adoption shall be conditional upon possession or acquisition of another nationality.

Article 13

Prohibition of restrictions

1 The number of children who may be adopted by the same adopter shall not be restricted by law.

2 A person who has or is able to have a child shall not on that account be prohibited by law from adopting a child.

Article 14

Revocation and annulment of an adoption

1 An adoption may be revoked or annulled only by decision of the competent authority. The best interests of the child shall always be the paramount consideration.

2 An adoption may be revoked only on serious grounds permitted by law before the child reaches the age of majority.

3 An application for annulment must be made within a period prescribed by law.

Article 15

Request for information from another State Party

When the enquiries made pursuant to Articles 4 and 10 of this Convention relate to a person who lives or has lived in the territory of another State Party, that State Party shall, if a request for information is made, promptly endeavour to secure that the information requested is provided. Each State shall designate a national authority to which a request for information shall be addressed.

Article 16

Proceedings to establish parentage

In the case of pending proceedings for the establishment of paternity, or, where such a procedure exists, for the establishment of maternity, instituted by the putative biological father or mother, adoption proceedings shall, where appropriate, be sus-

4 Les Etats Parties peuvent prévoir des dispositions relatives à d'autres formes d'adoption ayant des effets plus limités que ceux mentionnés aux paragraphes précédents du présent article.

Article 12

Nationalité de l'enfant adopté

1 Les Etats Parties facilitent l'acquisition de leur nationalité par un enfant adopté par l'un de leurs ressortissants.

2 La perte de nationalité qui pourrait résulter de l'adoption est subordonnée à la possession ou à l'acquisition d'une autre nationalité.

Article 13

Prohibition de restrictions

1 Le nombre d'enfants que peut adopter un même adoptant n'est pas limité par la législation.

2 La législation ne peut interdire à une personne d'adopter un enfant au motif qu'elle a ou pourrait avoir un enfant.

Article 14

Révocation et annulation d'une adoption

1 L'adoption ne peut être révoquée ou annulée que par décision de l'autorité compétente. L'intérêt supérieur de l'enfant doit toujours primer sur toute autre considération.

2 Avant que l'enfant ait atteint la majorité, la révocation de l'adoption ne peut intervenir que pour des motifs graves prévus par la législation.

3 La demande en annulation doit être déposée dans un délai fixé par la législation.

Article 15

Demande d'informations d'un autre Etat Partie

Lorsque l'enquête effectuée en application des articles 4 et 10 de la présente Convention se rapporte à une personne qui réside ou a résidé sur le territoire d'un autre Etat Partie, cet Etat Partie s'efforce de faire en sorte que les informations qui lui ont été demandées soient fournies sans délai. Chaque Etat désigne une autorité nationale auprès de laquelle une demande d'informations est adressée.

Article 16

Procédures d'établissement de la filiation

Dans le cas où une procédure d'établissement de la paternité ou, lorsqu'elle existe, une procédure d'établissement de la maternité a été engagée par le père ou la mère biologiques présumés, la procédure d'adoption est, lorsque cela est justifié, sus-

(4) Die Vertragsstaaten können andere Formen der Adoption vorsehen, die eingeschränktere Wirkungen haben als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten.

Artikel 12

Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes

(1) Die Vertragsstaaten erleichtern den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit durch ein Kind, das von einem ihrer Staatsangehörigen angenommen wird.

(2) Der Verlust der Staatsangehörigkeit, den die Adoption zur Folge haben könnte, ist vom Besitz oder vom Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Artikel 13

Verbot von Beschränkungen

(1) Die Anzahl der Kinder, die eine Person annehmen kann, darf durch die Rechtsvorschriften nicht beschränkt werden.

(2) Einer Person darf durch die Rechtsvorschriften nicht deshalb untersagt werden, ein Kind anzunehmen, weil sie ein Kind hat oder haben könnte.

Artikel 14

Aufhebung und Nichtigerklärung einer Adoption

(1) Eine Adoption kann nur durch die Entscheidung einer zuständigen Behörde aufgehoben oder für nichtig erklärt werden. Dem Wohl des Kindes ist dabei die höchste Bedeutung beizumessen.

(2) Eine Adoption kann nur aus schwerwiegenden in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründen aufgehoben werden, solange das Kind noch nicht volljährig ist.

(3) Ein Antrag auf Nichtigerklärung ist innerhalb der durch die Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist zu stellen.

Artikel 15

Auskunftsersuchen eines anderen Vertragsstaats

Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 4 und 10 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats aufhält oder aufgehalten hat, und wird dieser Vertragsstaat um Auskünfte ersucht, so hat dieser sich zu bemühen, dass die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Jeder Staat bestimmt eine nationale Behörde, an die ein Auskunftsersuchen zu richten ist.

Artikel 16

Verfahren zur Feststellung der Elternschaft

Im Fall eines anhängigen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft oder, wenn es ein solches Verfahren gibt, zur Feststellung der Mutterschaft, das von dem mutmaßlichen biologischen Vater oder der mutmaßlichen biologischen Mutter eingeleitet wor-

pending to await the results of the parentage proceedings. The competent authorities shall act expeditiously in such parentage proceedings.

Article 17

Prohibition of improper gain

No one shall derive any improper financial or other gain from an activity relating to the adoption of a child.

Article 18

More favourable conditions

States Parties shall retain the option of adopting provisions more favourable to the adopted child.

Article 19

Probationary period

States Parties are free to require that the child has been in the care of the adopter before adoption is granted for a period long enough to enable a reasonable estimate to be made by the competent authority as to their future relations if the adoption were granted. In this context the best interests of the child shall be the paramount consideration.

Article 20

Counselling and post-adoption services

The public authorities shall ensure the promotion and proper functioning of adoption counselling and post-adoption services to provide help and advice to prospective adopters, adopters and adopted children.

Article 21

Training

States Parties shall ensure that social workers dealing with adoption are appropriately trained in the social and legal aspects of adoption.

Article 22

Access to and disclosure of information

1 Provision may be made to enable an adoption to be completed without disclosing the identity of the adopter to the child's family of origin.

2 Provision shall be made to require or permit adoption proceedings to take place in camera.

pendue en attendant l'issue de la procédure d'établissement de la filiation. Les autorités compétentes agissent avec célérité dans le cadre de la procédure d'établissement de la filiation.

Article 17

Prohibition d'un gain matériel indu

Nul ne peut tirer indûment un gain financier ou autre d'une activité en relation avec l'adoption d'un enfant.

Article 18

Dispositions plus favorables

Les Etats Parties conservent la faculté d'adopter des dispositions plus favorables à l'enfant adopté.

Article 19

Période probatoire

Les Etats Parties ont toute latitude pour exiger que l'enfant soit confié aux soins de l'adoptant pendant une période suffisamment longue avant le prononcé de l'adoption afin que l'autorité compétente puisse raisonnablement apprécier les relations qui s'établiraient entre eux si l'adoption était prononcée. A cet égard, l'intérêt supérieur de l'enfant doit primer sur toute autre considération.

Article 20

Services de conseils et de suivi en matière d'adoption

Les pouvoirs publics veillent à la promotion et au bon fonctionnement de services de conseils et de suivi en matière d'adoption, chargés d'aider et de guider les futurs adoptants, les adoptants et les enfants adoptés.

Article 21

Formation

Les Etats Parties veillent à ce que les travailleurs sociaux qui traitent de l'adoption reçoivent une formation appropriée concernant les aspects sociaux et juridiques de l'adoption.

Article 22

Accès aux informations et modalités de leur communication

1 Des dispositions peuvent être prises pour qu'une adoption puisse, le cas échéant, avoir lieu sans que soit révélée à la famille d'origine de l'enfant l'identité de l'adoptant.

2 Des dispositions sont prises pour exiger ou autoriser que la procédure d'adoption se déroule à huis clos.

den ist, ist das Adoptionsverfahren, soweit angebracht, anzusetzen, um die Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft abzuwarten. Die zuständigen Behörden führen solche Verfahren zur Feststellung der Elternschaft mit der gebotenen Eile.

Artikel 17

Verbot unstatthafter Vermögensvorteile

Niemand darf durch eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Adoption eines Kindes unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen.

Artikel 18

Günstigere Bedingungen

Die Vertragsstaaten behalten das Recht, Bestimmungen zu erlassen, die für das Adoptivkind günstiger sind.

Artikel 19

Probezeit

Es steht den Vertragsstaaten frei zu verlangen, dass das Kind vor Aussprechen der Adoption lange genug der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen sein muss, damit die zuständige Behörde die künftige Beziehung zwischen dem Kind und dem Annehmenden im Fall einer Adoption richtig einzuschätzen vermag. In diesem Zusammenhang ist dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung beizumessen.

Artikel 20

Adoptionsberatung und Dienstleistungen nach der Adoption

Die staatlichen Stellen haben für die Förderung und reibungslose Durchführung einer Adoptionsberatung und von Dienstleistungen nach der Adoption zu sorgen, um künftigen Annehmenden sowie Annehmenden und Adoptivkindern Rat und Hilfe zu gewähren.

Artikel 21

Ausbildung

Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass die mit Adoptionen befassten Sozialarbeiter in den sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption ausgebildet werden.

Artikel 22

Zugang zu und Offenlegung von Informationen

(1) Es können Anordnungen getroffen werden, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne dass seiner Herkunftsfamilie offengelegt wird, wer der Annehmende ist.

(2) Es sind Anordnungen zu treffen, die vorschreiben oder gestatten, dass das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit abläuft.

3 The adopted child shall have access to information held by the competent authorities concerning his or her origins. Where his or her parents of origin have a legal right not to disclose their identity, it shall remain open to the competent authority, to the extent permitted by law, to determine whether to override that right and disclose identifying information, having regard to the circumstances and to the respective rights of the child and his or her parents of origin. Appropriate guidance may be given to an adopted child not having reached the age of majority.

4 The adopter and the adopted child shall be able to obtain a document which contains extracts from the public records attesting the date and place of birth of the adopted child, but not expressly revealing the fact of adoption or the identity of his or her parents of origin. States Parties may choose not to apply this provision to the other forms of adoption mentioned in Article 11, paragraph 4, of this Convention.

5 Having regard to a person's right to know about his or her identity and origin, relevant information regarding an adoption shall be collected and retained for at least 50 years after the adoption becomes final.

6 Public records shall be kept and, in any event, their contents reproduced in such a way as to prevent persons who do not have a legitimate interest from learning whether a person was adopted or not, and if this information is disclosed, the identity of his or her parents of origin.

3 L'enfant adopté a accès aux informations détenues par les autorités compétentes concernant ses origines. Lorsque ses parents d'origine ont le droit de ne pas divulguer leur identité, une autorité compétente doit avoir la possibilité, dans la mesure où la loi le permet, de déterminer s'il convient d'écarter ce droit et de communiquer des informations sur l'identité, au regard des circonstances et des droits respectifs de l'enfant et de ses parents d'origine. Un enfant adopté n'ayant pas encore atteint l'âge de la majorité peut recevoir des conseils appropriés.

4 L'adoptant et l'enfant adopté peuvent obtenir des documents contenant des extraits de registres publics attestant la date et le lieu de naissance de l'enfant adopté, mais qui ne révèlent pas expressément l'adoption, ni l'identité de ses parents d'origine. Les Etats Parties peuvent choisir de ne pas appliquer cette disposition aux autres formes d'adoption mentionnées au paragraphe 4 de l'article 11 de la présente Convention.

5 Eu égard au droit d'une personne de connaître son identité et ses origines, les informations pertinentes relatives à une adoption sont recueillies et conservées pendant au moins cinquante ans après que celle-ci est devenue définitive.

6 Les registres publics sont tenus ou, à tout le moins, leurs contenus reproduits, de telle manière que les personnes qui n'y ont pas un intérêt légitime ne puissent apprendre l'adoption d'une personne ou, si celle-ci est connue, l'identité de ses parents d'origine.

(3) Das Adoptivkind hat Zugang zu den im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Informationen über seine Herkunft. Haben seine leiblichen Eltern das Recht, ihre Identität nicht offenzulegen, so steht es der zuständigen Behörde in dem durch die Rechtsvorschriften gestatteten Umfang frei, zu entscheiden, ob dieses Recht übergangen wird und die Informationen zur Identität offengelegt werden, wobei den Umständen und den jeweiligen Rechten des Kindes und seiner leiblichen Eltern Rechnung zu tragen ist. Ein Adoptivkind, das noch nicht volljährig ist, kann angemessen beraten werden.

(4) Der Annehmende und das Adoptivkind sind berechtigt, Auszüge aus den Personenstandsbüchern zu erhalten, deren Inhalt den Tag und den Ort der Geburt des Kindes bescheinigt, aber weder die Adoption noch die Identität der leiblichen Eltern ausdrücklich zu erkennen gibt. Den Vertragsstaaten steht es frei, diese Bestimmung auf die in Artikel 11 Absatz 4 genannten anderen Formen der Adoption nicht anzuwenden.

(5) Im Hinblick auf das Recht einer Person, ihre Identität und Herkunft zu kennen, sind die einschlägigen Informationen über die Adoption mindestens fünfzig Jahre lang ab dem Zeitpunkt, in dem die Adoption rechtsgültig wird, zu sammeln und aufzubewahren.

(6) Die Personenstandsbücher sind so zu führen, zumindest aber ist ihr Inhalt so wiederzugeben, dass Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, nicht erkennen können, dass jemand angenommen worden ist oder, falls dies bekannt ist, wer seine leiblichen Eltern sind.

Part III

Final clauses

Article 23

Effects of the Convention

1 This Convention shall replace, as regards its States Parties, the European Convention on the Adoption of Children, which was open for signature on 24 April 1967.

2 In relations between a Party to the present Convention and a Party to the 1967 Convention which has not ratified the present Convention, Article 14 of the 1967 Convention shall continue to apply.

Article 24

Signature, ratification and entry into force

1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and the non-member States which have participated in its elaboration.

Titre III

Clauses finales

Article 23

Effets de la Convention

1 La présente Convention remplace, pour les Etats qui y sont Parties, la Convention européenne en matière d'adoption des enfants, ouverte à la signature le 24 avril 1967.

2 Dans les relations entre une Partie à la présente Convention et une Partie à la Convention de 1967 qui n'a pas ratifié la présente Convention, l'article 14 de la Convention de 1967 continue de s'appliquer.

Article 24

Signature, ratification et entrée en vigueur

1 La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe et des Etats non membres qui ont participé à son élaboration.

Teil III

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Wirkungen des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen ersetzt zwischen seinen Vertragsstaaten das am 24. April 1967 zur Unterzeichnung aufgelegte Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern.

(2) In den Beziehungen zwischen einer Vertragspartei des vorliegenden Übereinkommens und einer Vertragspartei des Übereinkommens von 1967, die das vorliegende Übereinkommen nicht ratifiziert hat, findet Artikel 14 des Übereinkommens von 1967 weiterhin Anwendung.

Artikel 24

Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und für die Nichtmitgliedstaaten, die an seiner Ausarbeitung beteiligt waren, zur Unterzeichnung auf.

2 The Convention is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which three signatories have expressed their consent to be bound by the Convention in accordance with the provisions of paragraph 2 of this article.

4 In respect of any State mentioned in paragraph 1, which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 25 **Accession**

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may, after consultation of the Parties, invite any State not a member of the Council of Europe and not having participated in its elaboration to accede to this Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe, and by unanimous vote of the representatives of the States Parties entitled to sit on the Committee of Ministers.

2 In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 26 **Territorial application**

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any State Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to

2 La Convention est soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle trois signataires auront expressément accepté d'être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe 2 du présent article.

4 Pour tout Etat visé au paragraphe 1, qui, par la suite, acceptera expressément d'être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 25 **Adhésion**

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe peut, après consultation des Parties, inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe n'ayant pas participé à son élaboration à y adhérer, par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des représentants des Etats Parties ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2 Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 26 **Application territoriale**

1 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2 Tout Etat Partie peut ultérieurement, à tout moment, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou au nom duquel il est autorisé à prendre des engagements. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents peut être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification

(2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Unterzeichner nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Staaten, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 25 **Beitritt**

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der an der Ausarbeitung des Übereinkommens nicht beteiligt war, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 26 **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes andere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen er verantwortlich ist oder für das er Verpflichtungen eingehen kann. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats

the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 27
Reservations

1 No reservations may be made to this Convention except in respect of the provisions of Article 5, paragraph 1.b, Article 7, paragraphs 1.a.ii and 1.b, and Article 22, paragraph 3.

2 Any reservation made by a State in pursuance of paragraph 1 shall be formulated at the time of signature or upon the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

3 Any State may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with paragraph 1 by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe which shall become effective as from the date of its receipt.

Article 28

Notification of competent authorities

Each State Party shall notify the Secretary General of the Council of Europe of the name and address of the authority to which requests under Article 15 may be addressed.

Article 29

Denunciation

1 Any State Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 30

Notifications

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, any State Party and any State which has been invited to accede to this Convention, of:

- a any signature;
- b any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 24 thereof;
- d any notification received in pursuance of the provisions of Article 2;

adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de cette notification par le Secrétaire Général.

Article 27
Réserves

1 Aucune réserve n'est admise à l'égard de la présente Convention sauf en ce qui concerne les dispositions de l'article 5, paragraphe 1, alinéa b, de l'article 7, paragraphe 1, alinéas a.ii et b, et de l'article 22, paragraphe 3.

2 Toute réserve faite par un Etat en vertu du paragraphe 1 sera formulée au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

3 Tout Etat peut retirer en tout ou en partie une réserve formulée par lui conformément au paragraphe 1 au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qui prendra effet à la date de sa réception.

Article 28

Notification des autorités compétentes

Chaque Etat Partie notifie au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les nom et adresse de l'autorité à laquelle peuvent être transmises les demandes formulées en vertu de l'article 15.

Article 29

Dénonciation

1 Tout Etat Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Cette dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 30

Notifications

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de la présente Convention, à tout Etat Partie et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention:

- a toute signature;
- b tout dépôt d'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 24;
- d toute notification reçue en application des dispositions de l'article 2;

gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 27
Vorbehalte

(1) Zu diesem Übereinkommen sind nur Vorbehalte zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 22 Absatz 3 zulässig.

(2) Ein Vorbehalt nach Absatz 1 ist von einem Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde anzubringen.

(3) Ein Staat kann einen nach Absatz 1 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung ganz oder teilweise zurücknehmen; die Erklärung wird am Tag ihres Eingangs wirksam.

Artikel 28

Notifikation der zuständigen Behörden

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Adresse der Behörde, der Ersuchen nach Artikel 15 übermittelt werden können.

Artikel 29

Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 30

Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, jedem Vertragsstaat und jedem Staat, der zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 24;
- d) jede nach Artikel 2 eingegangene Notifikation;

- | | | |
|--|--|--|
| <p>e any declaration received in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 7 and paragraphs 2 and 3 of Article 26;</p> <p>f any reservation and withdrawal of reservations made in pursuance of the provisions of Article 27;</p> <p>g any notification received in pursuance of the provisions of Article 28;</p> <p>h any notification received in pursuance of the provisions of Article 29 and the date on which denunciation takes effect;</p> <p>i any other act, notification or communication relating to this Convention.</p> | <p>e toute déclaration reçue en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 7 et des paragraphes 2 et 3 de l'article 26;</p> <p>f toute réserve et tout retrait de réserve faits en application des dispositions de l'article 27;</p> <p>g toute notification reçue en application des dispositions de l'article 28;</p> <p>h toute notification reçue en application des dispositions de l'article 29 ainsi que la date à laquelle la dénonciation prend effet;</p> <p>i tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.</p> | <p>e) jede nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 26 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;</p> <p>f) jeden nach Artikel 27 angebrachten Vorbehalt und jede Rücknahme von Vorbehalten nach Artikel 27;</p> <p>g) jede nach Artikel 28 eingegangene Notifikation;</p> <p>h) jede nach Artikel 29 eingegangene Notifikation und den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung;</p> <p>i) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.</p> |
|--|--|--|

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Done at Strasbourg, this 27th day of November 2008, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of the Convention and to any State invited to accede to this Convention.

Fait à Strasbourg, le 27 novembre 2008, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres qui ont participé à l'élaboration de la présente Convention et à tout autre Etat invité à adhérer à la présente Convention.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2008 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt waren, und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ausgangssituation

Das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (nachfolgend als „Übereinkommen von 1967“ zitiert) (BGBl. 1980 II S. 1093, 1094) hat maßgeblich dazu beigetragen, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarats über die Adoption zu vereinheitlichen. Es sieht eine Anzahl von Mindestanforderungen vor, denen das nationale Recht entsprechen muss und die den Grundsatz näher ausführen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muss. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den insgesamt 18 Staaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben.

Bedingt durch die seit Ende der sechziger Jahre auf sozialer und rechtlicher Ebene in Europa erfolgten Veränderungen sind allerdings einige Bestimmungen des Übereinkommens von 1967 nicht mehr als zeitgemäß anzusehen. Die Kinderrechte sind unter anderem durch das Europäische Übereinkommen vom 15. Oktober 1975 über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (nachfolgend als „Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)“ zitiert) und das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten gestärkt worden. Hinzu kommt, dass sich auch die Rechtsstellung nicht mit der Kindesmutter verheirateter Väter verbessert hat und die Ehe in vielen Staaten nicht mehr die einzige Form der rechtlich anerkannten Verbindung zwischen zwei Personen, die zusammenleben und gegebenenfalls eine Familie gründen möchten, ist. Insbesondere gibt es in vielen Staaten inzwischen das Institut der eingetragenen Partnerschaft, das entweder ausschließlich gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht oder aber verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren gleichermaßen. In einigen Staaten können Personen gleichen Geschlechts auch eine Ehe eingehen.

In Anbetracht all dessen wurde das Übereinkommen von 1967 überarbeitet. Am 27. November 2008 wurde das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) zur Unterzeichnung aufgelegt. Wegen der Entstehungsgeschichte im Einzelnen wird auf den Erläuternden Bericht Bezug genommen. Der Bericht ist dieser Denkschrift in deutscher Übersetzung als Anlage beigelegt.

2. Wesentlicher Inhalt des Übereinkommens

In der revidierten Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern werden das Kindeswohl und die Kinderrechte stärker als in der Vorfassung berücksichtigt. Insbesondere kann die Adoption nunmehr nur mit Zustimmung des Kindes erfolgen, sofern es gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften als hinreichend verständlich anzusehen ist. Andernfalls ist das Kind soweit möglich anzuhören, und seine Meinung und seine Wünsche sind zu berücksichtigen.

Auf Seiten der abgebenden Eltern ist das Einverständnis des Vaters auch dann einzuholen, wenn das Kind außerehelich geboren wurde. Die frühere Einschränkung, dass die Zustimmung des Vaters nur bei einem ehelichen Kind erforderlich war, ist nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vereinbar (vgl. Randnummer 29 des Erläuternden Berichts).

Der Personenkreis derer, denen die Adoption eines Kindes gestattet werden darf, wurde erweitert. Insbesondere ist es den Vertragsstaaten nunmehr freigestellt, auch gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption eines Kindes zu ermöglichen. Gleiches gilt in Bezug auf Paare, die in einer stabilen Partnerschaft zusammenleben.

Ziel des Übereinkommens ist es, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarats weiter zu vereinheitlichen. Insbesondere wird von denjenigen Staaten, die – wie die Bundesrepublik Deutschland – Vertragsparteien des Übereinkommens von 1967 sind, erwartet, dass sie auch das überarbeitete Übereinkommen ratifizieren.

Das Übereinkommen ergänzt das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ). In Letzterem sind Schutzvorschriften und ein System der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vorgesehen, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlichen anerkannten Grundsätze stattfinden und ihre Anerkennung in den anderen Vertragsstaaten sichergestellt ist. Das HAÜ ist aber nur anwendbar, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem HAÜ-Vertragsstaat („Heimatstaat“) nach der Adoption in seinem Heimatstaat oder im Hinblick auf eine zukünftige Adoption im Aufnahmestaat in einen anderen HAÜ-Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) gebracht worden ist, wird oder werden soll, wohingegen die Geltung dieses Übereinkommens nicht auf internationale Adoptionen zwischen Vertragsstaaten beschränkt ist.

Dieses Übereinkommen ist für Norwegen, Spanien und die Ukraine am 1. September 2011 in Kraft getreten. Es ist inzwischen auch von Dänemark, Finnland, den Niederlanden sowie Rumänien ratifiziert worden. Darüber hinaus haben neben der Bundesrepublik Deutschland Armenien, Belgien, Island, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Portugal, Serbien, Ungarn und das Vereinigte Königreich das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Die beabsichtigte Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland macht es nur in einem Punkt notwendig, das deutsche Recht an das Übereinkommen anzupassen: Die Frist zur Aufbewahrung der Vermittlungsakten ist anders zu berechnen, als es § 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) derzeit vorsieht (s. hierzu die Ausführungen unter II. zu Artikel 22 Absatz 5).

Die Ratifikation gestattet eine Änderung im Adoptionsrecht dahin gehend, dass die Sukzessivadoption auch gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht. Das entsprechende Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) ist am 27. Juni 2014 in Kraft getreten.

Der Originalwortlaut des Übereinkommens ist in den offiziellen Sprachen des Europarats abgefasst, also in Englisch und Französisch. Die deutsche Übersetzung ist mit der Schweiz und Österreich abgestimmt worden.

II. Besonderes

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich des Inhalts und der Zielsetzungen der einzelnen Vorschriften auf die in der Anlage beigefügte Übersetzung des Erläuternden Berichts Bezug genommen. Soweit die revidierte Fassung dem Übereinkommen von 1967 entspricht, wird auf die zu Letzterem verfasste Denkschrift verwiesen (Bundestags-Drucksache Nr. 8/3529).

Zu Artikel 1

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens wie in dem Übereinkommen von 1967 auf die Adoption von Personen begrenzt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also nach deutschem Recht und nach den meisten anderen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten des Europarats minderjährig sind. Ausgenommen sind nach wie vor Personen, die verheiratet sind oder waren oder nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht bereits volljährig sind. Neu hinzugekommen ist, dass ausgenommen auch Personen sind, die eine eingetragene Partnerschaft geschlossen haben.

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus Artikel 2 Absatz 2 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ), wonach das Übereinkommen nur Adoptionen betrifft, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen. Dies ist bei der Annahme Minderjähriger nach deutschem Recht (§§ 1741 ff. BGB) der Fall.

Zu Artikel 2

Nach dieser Bestimmung ist das Übereinkommen durch die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen umzusetzen. Die „sonstigen Maßnahmen“ umfassen neben Verwaltungsvorschriften auch eine Umsetzung im Wege einer beständigen und eindeutigen Praxis (vgl. Randnummer 22 des Erläuternden Berichts).

Zu den Artikeln 3 und 4

Artikel 3 entspricht Artikel 4 des Übereinkommens von 1967 und bestimmt, dass die Adoption nur wirksam ist, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde („zuständige Behörde“) ausgesprochen wird.

Artikel 4 entspricht Artikel 8 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens von 1967 und regelt, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muss. Insbesondere hat die zuständige Behörde darauf zu achten, dass die Adoption dem Kind ein beständiges und harmonisches Zuhause verschafft.

Zu Artikel 5

Absatz 1 regelt, welche Personen die Zustimmung zur Adoption erteilen müssen, damit diese ausgesprochen werden kann. Diese Bestimmung erweitert den in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens von 1967 angesprochenen Personenkreis dahin gehend, dass

- die Zustimmung des Vaters auch dann erforderlich ist, wenn es sich um ein nichteheliches Kind handelt, und

- die Zustimmung des Kindes einzuholen ist, sofern es das insoweit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften maßgebliche Alter erreicht hat, wobei diese Altersgrenze 14 Jahre nicht überschreiten darf.

Dem entsprechen im deutschen Recht die Vorgaben in § 1747 Absatz 1 Satz 1 BGB (Einwilligung „der Eltern“) und § 1746 Absatz 1 Satz 2 BGB (Einwilligung des Kindes selbst nach Vollendung des 14. Lebensjahres). Durch das Erfordernis, dass das hinreichend verständige Kind der Adoption zustimmen muss, wird dessen Rechtsstellung auf internationaler Ebene erheblich verbessert: Eine Adoption gegen seinen Willen kann nicht stattfinden.

Außerdem ist nach Absatz 1 Buchstabe c die Zustimmung nicht nur des Ehegatten, sondern auch die eines eingetragenen Partners des Annehmenden erforderlich. Der Erläuternde Bericht (Randnummer 31) stellt insoweit klar, dass sich dieses Erfordernis nur auf solche Staaten bezieht, die in ihren Rechtsvorschriften das Institut der eingetragenen Partnerschaft eingeführt haben. Im Hinblick auf die deutsche (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft entspricht § 9 Absatz 6 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) dieser Anforderung.

Absatz 2 trägt dafür Sorge, dass die Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, zuvor ausreichend beraten und aufgeklärt werden und dass die Zustimmung aus freien Stücken und formgerecht erklärt wird.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass von der Zustimmung des Kindes abgesehen werden kann, wenn es – bedingt durch eine Behinderung – nicht in der Lage ist, eine wirksame Zustimmung zu erteilen. Im Übrigen entsprechen die Absätze 3 bis 6 inhaltlich den Absätzen 2 bis 5 des Artikels 5 des Übereinkommens von 1967.

Zu Artikel 6

Nach dieser Vorschrift ist das Kind in Fällen, in denen seine Zustimmung nach Artikel 5 Absatz 1 und 3 nicht erforderlich ist, soweit möglich anzuhören. Nach Satz 2 kann von einer Anhörung nur abgesehen werden, wenn diese dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde. Im deutschen Recht sind diese Vorgaben bereits umgesetzt, vgl. § 192 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Auf internationaler Ebene wird die Rechtsstellung des Kindes durch die neuen Vorschriften über die Einbeziehung des Kindes in das Adoptionsverfahren jedoch deutlich verbessert, wie in dem Erläuternden Bericht ausführlich dargelegt wird (Randnummern 40, 41).

Zu Artikel 7

Bislang war die Adoption eines Kindes nur miteinander verheirateten oder alleinstehenden Personen gestattet (vgl. Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens von 1967; § 1741 Absatz 2 Satz 1 BGB). Die Neuregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii gestattet die Adoption nunmehr auch verschiedengeschlechtlichen Paaren, die – in einem Staat, der diese Verbindung anerkennt – eine eingetragene Partnerschaft miteinander eingegangen sind.

Generell bleibt es nach Absatz 1 dabei, dass die gemeinschaftliche Adoption durch zwei Personen nur gestattet ist, wenn diese verschiedenen Geschlechts sind. Außerdem muss ihre Beziehung rechtlich verfestigt sein, d. h. sie müssen Ehegatten oder eingetragene Partner

sein. Absatz 2 ermöglicht es den Staaten jedoch, von diesen Voraussetzungen abzuweichen:

- Absatz 2 Satz 1 gestattet den Staaten auf deren Wunsch, den Anwendungsbereich auch auf gleichgeschlechtliche Paare, die miteinander verheiratet oder eingetragene Partner sind, zu erstrecken. Hintergrund dieser Öffnungsklausel ist, dass in der Vergangenheit bereits zwei Vertragsstaaten (Schweden im Jahr 2002 und das Vereinigte Königreich im Jahr 2005) das Übereinkommen von 1967 mit der Begründung gekündigt hatten, innerstaatlich eine gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene gleichgeschlechtliche Partner zulassen zu wollen. Es wurde befürchtet, dass andere Staaten das Übereinkommen von 1967 aus demselben Grund kündigen würden. Um dies zu vermeiden, wurde in der revidierten Fassung einerseits die Möglichkeit geschaffen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf gleichgeschlechtliche Paare zu erstrecken; andererseits wurde von einer für alle Vertragsstaaten verpflichtenden Regelung abgesehen, da diese gegenwärtig noch nicht von einer ausreichend großen Zahl der Vertragsstaaten akzeptiert werden würde (vgl. Randnummer 45 des Erläuternden Berichts).
- In Absatz 2 Satz 2 wird den Staaten freigestellt, die gemeinschaftliche Adoption auch (verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen) Paaren zu gestatten, die in einer stabilen Beziehung zusammenleben, ohne miteinander verheiratet oder eingetragene Partner zu sein.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen, unter denen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten die Adoption eines bereits adoptierten Kindes erlauben dürfen.

Buchstabe a lässt die Sukzessivadoption zu und umfasst dabei ausdrücklich den Fall, dass es sich um das Adoptivkind eines eingetragenen Partners handelt. In der Bundesrepublik Deutschland war nur Ehegatten die Sukzessivadoption erlaubt. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in seinem Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 – das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner verworfen. Das Urteil wurde durch das am 27. Juni 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) umgesetzt.

In den Buchstaben b bis e werden weitere Fallgestaltungen aufgeführt, in denen eine erneute Adoption zugelassen werden darf. Soweit dabei auf die Nichtigerklärung oder Beendigung der Adoption abgestellt wird, ist auch Artikel 14 zu beachten, in dessen Absatz 1 Satz 2 hervorgehoben wird, dass dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung beizumessen ist. Im Vergleich zu Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens von 1967 ist insbesondere der Buchstabe e als zusätzliche Option für die Vertragsstaaten neu hinzugekommen. Gemäß dieser Bestimmung dürfen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine erneute Adoption auch dann gestatten, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt ist und die frühere Adoption nicht von Rechts wegen beendet werden kann. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Aufhebung von Amts wegen nach § 1763 BGB besteht für diese Option aus deutscher Sicht kein Bedarf.

Zu Artikel 9

Diese Vorschrift über das Mindestalter des Annehmenden passt in Absatz 1 Satz 1 die insoweit in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens von 1967 festgelegten Vorgaben an: Während das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter hiernach nicht unter 21 Jahren und nicht über 35 Jahren liegen durfte, wurden diese Altersgrenzen nunmehr auf 18 bzw. 30 Jahre abgesenkt. Das deutsche Recht sieht in § 1743 BGB ein Mindestalter von 25 Jahren bzw. in bestimmten Fällen von 21 Jahren vor, bewegt sich also nach wie vor im zulässigen Rahmen.

Außerdem wurde in Satz 2 eine Bestimmung hinzugefügt, wonach zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein angemessener Altersunterschied zu bestehen hat, der vorzugsweise mindestens 16 Jahre beträgt. Ziel ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, vgl. auch Artikel 1 Absatz 2. In der Bundesrepublik Deutschland ist ein bestimmter Altersunterschied nicht festgelegt. Jedoch stellt ein zu geringer Altersabstand in der Praxis jedenfalls bei der Adoption von Minderjährigen kein Problem dar.

Absatz 2 gestattet den Vertragsstaaten, in Sonderfällen von den Vorgaben des Absatzes 1 abzuweichen. Eine ähnliche Regelung enthielt, bezogen auf das erforderliche Mindestalter, bereits Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens von 1967. In der Bundesrepublik Deutschland wurde hiervon jedoch kein Gebrauch gemacht (vgl. Bundestags-Drucksache Nummer 8/3529, S. 16, zu Artikel 7).

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt die vor dem Ausspruch der Adoption durchzuführenden Ermittlungen. Er entspricht im Wesentlichen Artikel 9 des Übereinkommens von 1967.

Neu hinzugekommen ist in Absatz 1 Satz 2 eine Regelung zum Datenschutz (vgl. Randnummer 55 des Erläuternden Berichts).

In Absatz 2 Buchstabe a wird nun nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden, sondern auf sein soziales Umfeld abgestellt. Da aber die Aufzählung in Absatz 2 nicht abschließend ist („unter anderem“), steht es den Vertragsstaaten frei, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden auch weiterhin zu überprüfen. Umgekehrt gilt für alle in Absatz 2 aufgeführten Kriterien, dass diese nur „soweit möglich“ zu ermitteln sind. Durch diese Formulierung soll den Vertragsstaaten eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden, etwa für den Fall, dass das Kind mit dem künftigen Annehmenden bereits zusammenlebt; hier wäre es unangemessen, sämtliche Kriterien zu prüfen (vgl. Randnummer 56 des Erläuternden Berichts).

Buchstabe c wurde um die Fallgestaltung ergänzt, dass von eingetragenen Partnern nur einer die Adoption beantragt. Buchstabe e wurde dahin gehend umformuliert, dass neben der Persönlichkeit und dem Gesundheitszustand des Kindes auch dessen soziales Umfeld zu ermitteln ist und, falls keine gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen bestehen, der Familienhintergrund und Personenstand des Kindes.

Buchstabe f ist die Nachfolgeregelung des früheren Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g. Zusätzlich wurde aufgenommen, dass neben der Religion auch die ethnische und die kulturelle Herkunft des Annehmenden und des

Kindes in die Ermittlungen einzubeziehen sind, da diese Gesichtspunkte auch bei dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) eine Rolle spielen. Der frühere Buchstabe f (vgl. Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens von 1967) wurde gestrichen: Gemäß dieser Bestimmung aus dem Übereinkommen von 1967 sollten sich die Ermittlungen auf die Einstellung des Kindes zur vorgesehenen Adoption erstrecken. Dies konnte entfallen, da nunmehr Artikel 6 ausdrücklich die Anhörung des Kindes regelt.

In Absatz 5 ist nun eindeutig geregelt, dass die Ermittlungen über die Eignung des Annehmenden und die Verhältnisse, Beweggründe etc. vor dem Zeitpunkt durchzuführen sind, in dem das Kind dem künftigen Annehmenden zur Pflege anvertraut wird. Es ist den Vertragsstaaten aber weiterhin freigestellt, ob sie eine Probezeit überhaupt verbindlich festlegen oder nicht (vgl. Artikel 19 der revidierten Fassung sowie die nicht verpflichtende Zusatzbestimmung über eine Probezeit in Artikel 17 des Übereinkommens von 1967).

Zu den Artikeln 11 und 12

Artikel 11 regelt die Wirkungen der Adoption. Er enthält gegenüber den entsprechenden Bestimmungen in Artikel 10 des Übereinkommens von 1967 einige Änderungen, die insbesondere berücksichtigen, dass die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern aufgegeben wurde und eine Familie nicht ausschließlich durch eine Ehe begründet wird. Absatz 1 legt den unveränderten Grundsatz fest, dass das Kind ein volles Mitglied der Familie eines oder mehrerer Annehmenden wird und das Rechtsverhältnis zur Herkunftsfamilie aufgelöst wird (Volladoption). Absatz 2 regelt den Fall der Stiefkindadoption (vgl. § 1755 Absatz 2 BGB, § 9 Absatz 7 LPartG), Absatz 3 mögliche Ausnahmen von dem Grundsatz der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie. Die in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 4 des Übereinkommens von 1967 vorgesehenen Ausnahmen wurden nicht in die revidierte Fassung übernommen, jedoch ist deren Artikel 11 Absatz 3 nicht abschließend formuliert. Zudem gestattet Absatz 4 den Vertragsstaaten im Sinne einer allgemeinen Öffnungsklausel, andere Formen der Adoption vorzusehen, die weniger weitreichende Wirkungen als die Volladoption haben.

Artikel 12 ähnelt Artikel 11 des Übereinkommens von 1967. Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit, dass die Vertragsstaaten den Erwerb ihrer Staatsangehörigkeit durch ein Kind, das von einem ihrer Staatsangehörigen angenommen wird, zu erleichtern haben (sofern die Staatsangehörigkeit nicht bereits kraft Gesetzes durch die Adoption erworben wird). Eine Staatenlosigkeit ist nach Absatz 2 zu vermeiden.

Zu den Artikeln 13 und 14

Artikel 13 entspricht im Wesentlichen Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens von 1967. Den Vertragsstaaten wird wie bisher untersagt, die Anzahl der Kinder, die eine Person annehmen kann, zu beschränken. Ebenso wenig darf einer Person die Adoption deshalb versagt werden, weil sie ein Kind hat oder haben könnte. Anders als nach der Vorfassung kommt es nicht darauf an, ob dieses Kind ehelich ist bzw. wäre.

Artikel 14 bestätigt den in Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens von 1967 verankerten Grundsatz, dass die Adoption nur durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben werden kann. Hinzugefügt wurde, dass dies auch für eine Nichtigerklärung gilt und dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Nach Absatz 2 ist die Aufhebung der Adoption während der Minderjährigkeit des Kindes unverändert nur aus schwerwiegenden Gründen möglich (vgl. § 1763 BGB: Aufhebung von Amts wegen). Absatz 3 legt für Anträge auf Nichtigerklärung erstmals fest, dass diese innerhalb einer vom Gesetz vorgesehenen Frist zu stellen sind. Das Adoptionsrecht der Bundesrepublik Deutschland kennt keine Nichtigerklärung; für Anträge auf Aufhebung wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 ist eine Frist bereits vorgesehen, vgl. § 1762 Absatz 2 BGB.

Zu den Artikeln 15 bis 21

Artikel 15 betrifft Auskunftersuchen eines Vertragsstaats. Satz 1 entspricht Artikel 14 Satz 1 des Übereinkommens von 1967, legt also wie bisher fest, dass der ersuchte Vertragsstaat sich zu bemühen hat, die gewünschten Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Nach Satz 2 hat nunmehr jeder Staat eine nationale Behörde zu bestimmen, an die ein Auskunftersuchen zu richten ist; Bezeichnung und Adresse dieser Behörde sind nach Artikel 28 dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption als zuständige nationale Behörde zu benennen.

Artikel 16 enthält in Satz 1 eine neue Bestimmung des Inhalts, dass das Adoptionsverfahren, soweit angebracht, auszusetzen ist, wenn ein Verfahren des biologischen Vaters zur Feststellung der Vaterschaft anhängig ist. Entsprechendes gilt für ein Verfahren zur Feststellung der Mutterschaft, sofern ein solches in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung vorgesehen ist. Satz 2 enthält für Verfahren zur Feststellung der Elternschaft ein Beschleunigungsgebot. Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben des Artikels 16 bereits, soweit dieser für die Bundesrepublik Deutschland relevant ist:

- Ist ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren anhängig, kann das Gericht das Adoptionsverfahren gemäß § 21 FamFG aussetzen. Für die Entscheidung über die Aussetzung kommt es insbesondere darauf an, ob die dadurch bedingte Verzögerung dem Kindeswohl schadet (vgl. auch Randnummer 76 des Erläuternden Berichts).
- Ein Verfahren zur Feststellung der Mutterschaft kennt das deutsche Recht nicht, da als Mutter eines Kindes immer die Frau angesehen wird, die es geboren hat (vgl. § 1591 BGB). Insoweit hat Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland also keine Bedeutung.
- Gerichtsverfahren in Deutschland sind ohne unnötige Verzögerung zu betreiben. Zur Sicherung dieses Rechts regeln die §§ 198 bis 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens in bestimmten Fällen einen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 17 stellt eine überarbeitete Fassung des Artikels 15 des Übereinkommens von 1967 dar. Die Intention, dass die Adoption nicht der unzulässigen Gewinnerzielung dienen darf, bleibt, jedoch wurde der Wortlaut von

Artikel 32 Absatz 1 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) übernommen.

Artikel 18 entspricht Artikel 16 des Übereinkommens von 1967 und stellt klar, dass das Übereinkommen nur Mindeststandards festlegt, die Vertragsstaaten also für das Adoptivkind günstigere Bestimmungen festlegen dürfen.

Artikel 19 belässt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, eine verbindliche Probezeit vor Ausspruch der Adoption vorzusehen (vgl. die ähnliche Regelung in Artikel 17 des Übereinkommens von 1967, die zu den nicht verbindlichen Bestimmungen unter Teil III zählte).

Artikel 20 erweitert die Vorgängerregelung in Artikel 19 des Übereinkommens von 1967. Den staatlichen Stellen wird wie bisher aufgegeben, ausreichende Beratungsangebote bereitzustellen, jedoch werden nun auch die Zeit nach der Adoption sowie Angebote für Adoptivkinder einbezogen. Entsprechende Beratungsangebote sind in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden (Jugendämter, Landesjugendämter, freie Träger).

Nach **Artikel 21** haben die Vertragsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die in Adoptionsverfahren tätigen Sozialarbeiter (vgl. Artikel 10 Absatz 3) in den relevanten sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption ausgebildet werden; eine ähnliche Regelung enthielt bereits Artikel 19 des Übereinkommens von 1967 für die mit der Adoption befassten „Fürsorger“.

Zu Artikel 22

Die Absätze 1, 2, 4 und 6 dieser Vorschrift über den Zugang zu Informationen und deren Offenlegung entsprechen im Wesentlichen Artikel 20 des Übereinkommens von 1967, der allerdings gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von 1967 nicht zu den rechtlich bindenden Bestimmungen gehörte. Demgegenüber ist Artikel 22 des (revidierten) Übereinkommens rechtlich bindend, mit Ausnahme des Absatzes 1, der fakultativen Charakter hat („können“).

Nach Absatz 3 hat das Kind das Recht, Informationen über seine Herkunft zu erhalten. Sofern allerdings seine leiblichen Eltern das Recht haben, anonym zu bleiben, sind die jeweiligen Rechte des Kindes und seiner leiblichen Eltern gegeneinander abzuwägen. Die Einzelheiten regeln die innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Nach deutschem Recht (§ 9b Absatz 2 AdVermiG) hat das Kind ab dem 16. Lebensjahr das Recht auf Akteneinsicht in die Vermittlungsakte, soweit sie seine Herkunft und Lebensgeschichte betrifft. Die Datenschutzbelange und Persönlichkeitsrechte z. B. der leiblichen Eltern oder der Adoptiv-

eltern müssen dabei beachtet werden. Daneben können Adoptierte ab dem 16. Lebensjahr gemäß § 63 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes in den Geburtseintrag Einsicht nehmen. Aus diesem gehen die Personalien der leiblichen Eltern hervor. Insofern besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein absolutes Recht der leiblichen Eltern auf Wahrung ihrer Anonymität. Dies erfordert Artikel 22 Absatz 3 des Übereinkommens jedoch auch nicht, sodass die deutschen Rechtsvorschriften dem Übereinkommen nicht widersprechen.

Nach Absatz 5 sind die Informationen über die Adoption mindestens 50 Jahre lang ab dem Zeitpunkt, in dem die Adoption wirksam wird, aufzubewahren. Dem entspricht im Wesentlichen § 9b Absatz 1 AdVermiG, wonach die Vermittlungsakten, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 60 Jahre lang aufzubewahren sind. Allerdings können sich im Einzelfall unterschiedliche Fristen ergeben: In Abhängigkeit von dem Zeitpunkt, zu dem die Adoption wirksam wird, führt die Berechnung der Aufbewahrungsfrist gemäß dem Übereinkommen zu kürzeren oder längeren Fristen als derzeit im deutschen Recht vorgesehen. Eine Anpassung des § 9b AdVermiG soll alsbald erfolgen.

Zu den Artikeln 23 bis 30

Artikel 23 leitet die Schlussbestimmungen des Übereinkommens ein, indem er dessen Verhältnis zu dem Übereinkommen von 1967 klärt.

Artikel 24 betrifft die Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens sowie das Inkrafttreten, das gemäß Artikel 24 Absatz 3 am 1. September 2011 (nach Ratifizierung durch Spanien, Norwegen und die Ukraine) erfolgt ist.

Artikel 25 sieht vor, dass Nichtmitgliedstaaten des Europarats dem Übereinkommen gemäß dem in dieser Bestimmung geregelten Verfahren beitreten können. Soweit allerdings Nichtmitgliedstaaten des Europarats an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt waren, was für Kanada und den Vatikan zutrifft, gehören sie zum Kreis derer, für die das Übereinkommen nach Artikel 24 Absatz 1 zur Unterzeichnung aufliegt.

Artikel 26 betrifft den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens.

Artikel 27 enthält Bestimmungen über die Einlegung von Vorbehalten. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Vorbehalt einzulegen.

Die **Artikel 28 bis 30** enthalten Bestimmungen über Notifikationen und die Kündigung des Übereinkommens.

Anlage zur Denkschrift

(Übersetzung)

Erläuternder Bericht

- I. Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) ist im Rahmen des Europarats von einer Arbeitsgruppe des Sachverständigenausschusses für Familienrecht (im Folgenden die „CJ-FA“) unter Federführung des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (im Folgenden der „CDCJ“) erarbeitet worden. Nachdem das Übereinkommen vom Ministerkomitee des Europarats bei seiner 118. Sitzung (7. Mai 2008) geprüft und angenommen worden ist, wurde es am 27. November 2008 zur Unterzeichnung aufgelegt.
- II. Der Erläuternde Bericht stellt kein Instrument für eine autoritative Auslegung des Übereinkommens dar, obwohl er die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen erleichtern kann.

Einleitung**Das Übereinkommen von 1967**

1. Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern aus dem Jahr 1967 ist im Rahmen des Europarats als Antwort auf ein Ersuchen des Sozialausschusses unter Berücksichtigung der Empfehlung 292 (1961) der Beratenden Versammlung erarbeitet worden.
2. Das Übereinkommen wurde am 24. April 1967 für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 26. April 1968 in Kraft. Bisher ist das Übereinkommen von 18 Staaten ratifiziert und von 3 Staaten unterzeichnet worden.
3. Bedingt durch die seit Ende der sechziger Jahre auf sozialer und rechtlicher Ebene erfolgten Veränderungen in Europa haben allerdings zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarats ihr Adoptionsrecht überarbeitet, so dass eine Reihe von Bestimmungen des Übereinkommens sich allmählich als überholt erwiesen.
4. Bereits 1977 wurde während der Ersten Europäischen Konferenz für Familienrecht in Wien der Vorschlag unterbreitet, das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern zu aktualisieren. Im Jahr 1988 nahm die CJ-FA eine Reihe von Fragen bezüglich der Adoption von Kindern in ihr Arbeitsprogramm auf, beschloss aber, die Ergebnisse der von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht auf diesem Gebiet geführten Arbeiten abzuwarten, die zur Ausarbeitung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 führten (im Folgenden das „Haager Übereinkommen von 1993“).
5. Obwohl das Übereinkommen von 1967 das Hauptinstrument des Europarats im Bereich der Adoption darstellt, liegt ein – allerdings rechtlich nicht bindendes – Instrument aus jüngerer Zeit vor, nämlich die Empfehlung 1443 (2000) der Parlamentarischen Versammlung über internationale Adoptionen mit dem Titel „Achtung der Kinderrechte“. Als einschlägig

gelten in gewisser Weise auch die unverbindlichen Vorschläge, die in dem Weißbuch über die Grundsätze in Bezug auf die Begründung und die rechtlichen Folgen des Eltern-Kind-Verhältnisses enthalten sind (im Folgenden das „Weißbuch“). In der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten auf das Erfordernis hingewiesen, bei internationalen Adoptionen die Kinderrechte zu achten. In dem Weißbuch wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften seit den sechziger Jahren überarbeitet haben.

6. Obwohl es bereits älter als die vorgenannten Instrumente ist, trug auch das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder (1975, SEV Nr. 085), das darauf abzielt, die rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit derjenigen ehelicher Kinder zu erreichen, zur Aktualisierung des Übereinkommens von 1967 bei, denn man berief sich auf dieses Übereinkommen, um die Einschätzung zu untermauern, dass es in Adoptionsfällen wichtig ist, die Zustimmung des Vaters und die der Mutter des Kindes einzuholen, unabhängig davon, ob es sich um ein eheliches oder um ein nichteheliches Kind handelt.
7. Außerdem war es wichtig, die Vorschriften des Übereinkommens von 1967 zu überprüfen, um das Haager Übereinkommen von 1993 in sinnvoller Weise zu ergänzen. Letzteres enthält Schutzvorschriften, mit denen sichergestellt werden soll, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden. Es sieht auch vor, ein System der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten einzurichten, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen und dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern, und letztlich um in den Vertragsstaaten die Anerkennung der nach dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoptionen zu sichern. Allerdings fällt die Adoption nur dann in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat („Heimatstaat“) in einen anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat oder im Hinblick auf seine solche Adoption im Aufnahmestaat. Demnach behandelt das Haager Übereinkommen von 1993 nur internationale Adoptionen, wobei das materielle Adoptionsrecht der Vertragsstaaten außer Acht gelassen wird.

Das revidierte Übereinkommen

8. Die vorgenannten Gründe veranlassten den CDCJ in seiner 77. Sitzung im Mai 2002, die CJ-FA damit zu beauftragen, das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern von 1967 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder und des Weißbuches im Hinblick auf die

- Durchführbarkeit einer Überarbeitung und Aktualisierung zu überprüfen und dem CDCJ im Jahr 2004 hierüber zu berichten.
9. Zu diesem Zweck wurde Anfang 2003 die Arbeitsgruppe Adoption (CJ-FA-GT1, im Folgenden die „Arbeitsgruppe“) mit dem Auftrag eingerichtet, im Hinblick auf eine etwaige Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern einen Bericht mit detaillierten Vorschlägen zu erstellen.
 10. Im März 2004 stellte die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht mit den Vorschlägen zur Überarbeitung des Übereinkommens von 1967 fertig und legte ihn dem CDCJ vor. Bei ihren Vorschlägen und Schlussfolgerungen stützte sie sich vornehmlich auf die Antworten zu einem Fragebogen. 24 Antworten waren eingegangen: 23 aus den Staaten und eine vom Internationalen Sozialdienst (ISD). Von den 23 Antwortstaaten hatten 11 das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern ratifiziert, 3 hatten es unterzeichnet. Die übrigen 9 Staaten, die geantwortet haben, hatten das Übereinkommen von 1967 weder unterzeichnet noch ratifiziert.
 11. Bei seiner 79. Sitzung im Mai 2004 billigte der CDCJ das Vorhaben, ein revidiertes Übereinkommen zu erstellen. Bei seiner 890. Sitzung am 30. Juni 2004 billigte das Ministerkomitee das neue Mandat der CJ-FA, für den CDCJ ein neues Übereinkommen über die Adoption von Kindern vorzubereiten und dabei den Abschlussbericht zu berücksichtigen, in dem eingehende Vorschläge zur Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern [SEV Nr. 58] und die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthalten sind.
 12. Der Entwurf eines revidierten Übereinkommens und der Erläuternde Bericht sind von der Arbeitsgruppe Adoption im Zuge von zwei Sitzungen erarbeitet worden, die im April und Juli 2006 stattfanden. Sie sind von der CJ-FA bei ihrer 36. Sitzung am 17. November 2006 und vom CDCJ bei seiner 82. Sitzung am 1. März 2007 geändert und gebilligt worden.
 13. Der CDCJ hat den Entwurf eines revidierten Übereinkommens sodann dem Ministerkomitee vorgelegt, das den Wortlaut angenommen und beschlossen hat, es am 27. November 2008 zur Unterzeichnung aufzulegen.
- in ein Rechtsinstrument übernommen zu werden, und auch auf eine möglichst breite Zustimmung der Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats stießen. Diese Aspekte wurden in Teil II („Wesentliche Bestimmungen“) des Übereinkommens von 1967 aufgeführt.
16. Eine Reihe von anderen Aspekten einer guten Adoptionspraxis eigneten sich hingegen nicht für die Einfügung in ein Rechtsinstrument mit verbindlichem Charakter. Sie sind in Teil III („Zusätzliche Bestimmungen“) enthalten und es stand im Ermessen der Vertragsstaaten, diesen Bestimmungen Rechtswirksamkeit zu verleihen oder nicht (siehe Artikel 2 des Übereinkommens von 1967: „in Erwägung zu ziehen“).
 17. Die auf den Fragebogen der Arbeitsgruppe eingegangenen Antworten ergaben, dass die Staaten mehrheitlich dafür waren, die in Artikel 20 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens von 1967 enthaltenen Bestimmungen von Teil III nach Teil II zu verlagern, weil die Bestimmungen in Bezug auf den Zugang zu Informationen über die Identität des adoptierten Kindes bindend sein sollten. Bei der Abfassung des revidierten Übereinkommens wurde deshalb von der vorherigen Struktur Abstand genommen.
 18. Außerdem wurde die unterschiedliche Behandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern in dem revidierten Übereinkommen insgesamt beseitigt (siehe die Artikel 5, 10 und 12 des Übereinkommens von 1967). Jede rechtliche Lösung, die eine solche diskriminierende Unterscheidung zwischen den Rechten ehelicher und denen nichtehelicher Kinder vornimmt, gilt nunmehr als unvereinbar mit zahlreichen internationalen Instrumenten und mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
 19. Obwohl die internationale Adoption nur in den Artikeln 12 und 15 ausdrücklich behandelt wird, ist offensichtlich, dass das Übereinkommen als Ganzes einen nicht unerheblichen Einfluss auf internationale Adoptionen ausüben wird. Es wird das Haager Übereinkommen von 1993 in sinnvoller Weise ergänzen, indem es insbesondere sicherstellt, dass die nicht unter das Haager Übereinkommen von 1993 fallenden Adoptionen so geregelt werden, dass die jeder Adoption zugrunde liegenden Zielsetzungen beachtet werden, was bedeutet, dass die Adoption auf das Kind ausgerichtet sein, seinem Wohl dienen und ihm ein harmonisches Zuhause verschaffen muss.

Allgemeine Überlegungen

14. Eigentlich gibt es nur einen Grundsatz, der für eine gute Adoptionspraxis wichtig ist, nämlich den, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dienen muss, wie aus Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens hervorgeht. Dieser Grundsatz ist zwar unabdingbar, für sich genommen aber vielleicht nicht immer gänzlich wirksam. Deshalb wird dieser Grundsatz in dem Übereinkommen weiterentwickelt, um ihn genauer zu umschreiben und seine Reichweite zu bestimmen. Der Grundsatz wird auch im Zusammenhang mit der Aufhebung oder der Nichtigerklärung einer Adoption ausdrücklich erwähnt (Artikel 14 Absatz 1).
15. Bei der Ausarbeitung des Übereinkommens von 1967 war beschlossen worden, möglichst viele der wesentlichen Aspekte aufzugreifen, die geeignet waren,

Erläuterungen zu den Artikeln des Übereinkommens

Artikel 1 – Anwendungsbereich des Übereinkommens

20. Nach Absatz 1 ist der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf die Adoption von Personen begrenzt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ausgeschlossen ist seine Anwendung auf Personen, die verheiratet sind, eine eingetragene Partnerschaft geschlossen haben oder volljährig sind. In dem Übereinkommen hat man sich für das 18. Lebensjahr entschieden, weil in den Mitgliedstaaten des Europarats die Volljährigkeit üblicherweise mit Vollendung dieses Lebensjahres eintritt. Diese Wahl steht in Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

21. Absatz 2 erinnert daran, dass die Begründung eines dauerhaften Eltern-Kind-Verhältnisses entsprechend der Ausführung in Artikel 2 des Haager Übereinkommens von 1993 ein wesentliches Element der Rechtseinrichtung der Adoption darstellt.

Artikel 2 – Anwendung der Grundsätze

22. Die in diesem Artikel bezeichneten Maßnahmen dürften gewöhnlich in Form von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Jedoch wird das Recht eines Vertragsstaats auch dann als mit den Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar betrachtet, wenn diese Bestimmungen im Wege einer beständigen und eindeutigen Praxis umgesetzt werden. Dies geht ganz klar aus der Formulierung „gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen“ hervor, womit auf rechtliche Regeln mit allgemeiner Geltung verwiesen wird, einschließlich einer beständigen und eindeutigen Praxis.

Artikel 3 – Rechtswirksamkeit der Adoption

23. Ziel dieses Artikels ist es, zu verhindern, dass ein Kind im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung adoptiert wird, ohne dass eine staatliche Stelle damit befasst wird; hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht. Die zuständige Behörde hat die Aufgabe, nachzuprüfen, ob alle für die Adoption erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausdruck „ausgesprochen“ wurde gewählt, um hervorzuheben, dass die zuständige Behörde befugt ist, die Adoption zu gewähren oder abzulehnen.
24. Die Verwaltungsbehörden sind einbezogen worden, weil in einigen Staaten gerichtliche Befugnisse auch von Verwaltungsbehörden ausgeübt werden.
25. Gibt es zwei zuständige Behörden, wobei eine die inhaltlichen und die andere die förmlichen Voraussetzungen der Adoption prüft, so steht dies Artikel 3 nicht entgegen.

Artikel 4 – Aussprechen der Adoption

26. In der englischen Version ist die Bezeichnung „interests“ (Französisch: intérêt) gegenüber „welfare“ (Französisch: bien) vorgezogen worden, um Missverständnissen vorzubeugen. Dieselbe Bedeutung kommt der Formulierung „best interests“ in der englischen Version und der Formulierung „intérêt supérieur“ im französischen Wortlaut des Übereinkommens zu.

Artikel 5 – Zustimmungen zur Adoption

27. In Absatz 1 dieses Artikels sind die Personen bezeichnet, die ihre Zustimmung erteilen müssen. Der in dieser Bestimmung benutzte Ausdruck „mindestens“ weist darauf hin, dass ein Vertragsstaat auch die Zustimmung weiterer Personen verlangen kann.
28. Absatz 1 führt auch aus, dass die Zustimmungen zu dem Zeitpunkt, in dem die Adoption von der zuständigen Behörde ausgesprochen wird, gültig sein und sich auf eine bestimmte Adoption beziehen müssen, wobei aber die Identität des Annehmenden gegenüber den Herkunftseltern verborgen werden kann (siehe Artikel 22 Absatz 1). Das Übereinkommen

überlässt es den Vertragsstaaten, die Frage des Widerrufs von Zustimmungen zu regeln.

29. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von 1967 ist die Zustimmung des Vaters nur dann erforderlich, wenn es sich um ein eheliches Kind handelt („beim ehelichen Kind“), wohingegen die Zustimmung des Vaters bei einem nichtehelichen Kind überhaupt nicht erforderlich ist. Dies ist mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unvereinbar, wonach die Zustimmung des nicht verheirateten Vaters eines Kindes eindeutig erforderlich ist, wenn sich zwischen ihnen Familienbeziehungen entwickelt haben (siehe insbesondere Keegan ./ Irland, Urteil vom 26. Mai 1994, Kroon ./ Niederlande, Urteil vom 27. Oktober 1994). Daher ist nach dem revidierten Übereinkommen die Zustimmung des Vaters des Kindes in allen Fällen erforderlich, wobei gemäß den Absätzen 3 und 4 von der Zustimmung abgesehen werden kann.
30. Das Übereinkommen von 1967 hat bezüglich der Zustimmung des Kindes zur Adoption keinen strikten Standpunkt eingenommen (siehe die Artikel 5 und 9 Absatz 2 Buchstabe f des Übereinkommens von 1967). Angesichts der Stärkung der Rechtsstellung des Kindes nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Artikel 12), des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten (1996, SEV Nr. 160) und des Haager Übereinkommens von 1993 ist die Zustimmung des Kindes nunmehr nach Absatz 1 Buchstabe b erforderlich, wenn dieses hinreichend verständlich ist. Es bleibt dem nationalen Recht überlassen, das Alter zu bestimmen, ab dem das Kind seiner Adoption zustimmen muss, wobei die Zustimmung des Kindes ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stets notwendig ist. Ausnahmen von diesem Zustimmungserfordernis sind in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehen. Außerdem ergänzt nunmehr die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 (Artikel 11 Absatz 2) das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und das Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und betont, dass es wichtig ist, dem Kind die Möglichkeit einzuräumen, in Verfahren in seiner Sache gehört zu werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht ist (siehe auch die nachfolgenden Randnummern 40 und 42).
31. In Absatz 1 Buchstabe c wird auch die Situation berücksichtigt, in der das Kind von einem der beiden eingetragenen Partner adoptiert wird. Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Staaten seit 1967 in ihren Rechtsvorschriften das Institut der eingetragenen Partnerschaft eingeführt haben, das häufig ähnliche Rechtswirkungen hat wie die Ehe. Die Tatsache, dass die Zustimmung des eingetragenen Partners in einer solchen Situation unerlässlich ist, verpflichtet die Staaten, in denen es die eingetragene Partnerschaft nicht gibt, jedoch nicht dazu, dieses Institut in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorzusehen.

32. Absatz 2 unterstreicht, dass es unbedingt erforderlich ist, dass die Person, welche die Zustimmung erteilt, im Vorfeld gebührend über die Wirkungen dieser Zustimmung unterrichtet wird, und dass die Zustimmung aus freien Stücken und schriftlich erteilt wird.
33. In Absatz 3 ist verankert, dass die Gründe, derentwegen die zuständige Behörde in Ausnahmefällen von der Zustimmung absehen oder die Verweigerung der Zustimmung übergehen darf, in allen Fällen in den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen sind. Es liegt auf der Hand, dass diese Bestimmung die Möglichkeit vorsieht, Ausnahmen jeglicher Art auszuschließen.
34. Gründe für eine Ausnahme nach Absatz 3 wären beispielsweise:
- a) dass zustimmungspflichtige Personen nicht auffindbar oder unfähig sind, ihre Zustimmung zu erteilen;
 - b) dass die Betroffenen ihre Zustimmung aus Gründen verweigern, die als Rechtsmissbrauch betrachtet werden können.
- Die Tatsache, dass von einer Zustimmung der Person abgesehen wird, bedeutet aber nicht, dass diese Person über das Adoptionsverfahren nicht unterrichtet werden sollte.
35. Außerdem kann von der Zustimmung des Kindes abgesehen werden, wenn es – bedingt durch eine Behinderung – nicht in der Lage ist, eine gültige Zustimmung zu erteilen. Aber selbst in einer solchen Situation muss das Kind soweit möglich angehört werden (Artikel 6). Von der Zustimmung eines Kindes, das hinreichend verständlich ist (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und an keiner Behinderung leidet, darf nur in Ausnahmefällen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften abgesehen werden. Durch diese Bestimmung wird die Rechtsstellung des Kindes erheblich verbessert: Eine Adoption gegen seinen Willen kann nicht stattfinden.
36. Absatz 4 räumt den Vertragsstaaten die Möglichkeit ein, festzulegen, dass die Zustimmung von Vätern und Müttern, die nicht Träger der elterlichen Verantwortung sind, nicht erforderlich ist. Der Wortlaut dieses Absatzes berücksichtigt die Fälle, in denen die Rechtsvorschriften es gestatten, den Herkunftseltern bestimmte Teile der elterlichen Verantwortungen zu entziehen, und ihnen gleichzeitig das Recht belassen, der Adoption zuzustimmen. Außerdem ist der Ausdruck „elterliche Rechte“ durch die Formulierung „elterliche Verantwortung“ ersetzt worden, womit die Entwicklung des Familienrechts in Bezug auf die Rolle der Eltern widerspiegelt wird (siehe insbesondere die Empfehlung Nr. R (84) 4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats über die Formen der elterlichen Verantwortung). Dies bedeutet nicht, dass solche Eltern über das Adoptionsverfahren nicht unterrichtet werden sollten, soweit dies möglich ist.
37. Absatz 5 hat zum Ziel, vorzeitige Adoptionen zu vermeiden, bei denen die Zustimmung der Mutter darauf zurückzuführen ist, dass vor der Geburt des Kindes Druck ausgeübt wurde, oder erteilt worden ist, bevor

ihre körperliche oder psychische Gesundheit nach der Geburt des Kindes wiederhergestellt war.

38. Absatz 6 enthält eine Definition der Begriffe „Vater“ und „Mutter“. Angesichts dieser Definition findet die in diesem Artikel vorgesehene Zustimmung keine Anwendung auf die Herkunftseltern, wenn die Elternschaft rechtlich nicht nachgewiesen worden ist.

Artikel 6 – Anhörung des Kindes

39. Wenn die Zustimmung des Kindes nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b nicht erforderlich ist oder wenn hiervon abgesehen werden kann (siehe Artikel 5 Absatz 3), ist das Kind dennoch soweit möglich anzuhören und es sind seine Meinung und Wünsche zu berücksichtigen. Diese Anhörung erübrigt sich, wenn sie dem Wohl des Kindes offensichtlich widerspricht.
40. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 verbessern die Rechtsstellung des Kindes. Wie bereits erwähnt, sieht das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160, im Folgenden das „Übereinkommen von 1996“) ausdrücklich prozessuale Rechte für Kinder unter 18 Jahren vor, so dass sie die nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte selbst geltend machen können. Nach Artikel 1 des Übereinkommens von 1996 wird dem Kind das Recht zuerkannt, dass ihm in Verfahren, die es berühren, vor einer Justizbehörde Auskunft erteilt und die Teilnahme gestattet wird. Artikel 2 Buchstabe d des Übereinkommens von 1996 führt aus, dass die Formulierung „sachdienliche Auskünfte“ bedeutet, dass es sich um Auskünfte handelt, die dem Alter und dem Verständnis des Kindes angemessen sind und die erteilt werden, um es zu befähigen, seine Rechte in vollem Umfang auszuüben, sofern nicht die Erteilung solcher Auskünfte dem Wohl des Kindes widerspricht. Interessant ist auch die Feststellung, dass der Wortlaut der neuen Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Bedeutung einer Anhörung des Kindes zu allen Fragen der elterlichen Verantwortung, die es selbst berühren, entsprechend seinem Alter und seinem Reifegrad hervorhebt.
41. Überdies dient die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Thema Beteiligung von Kindern an gerichtlichen Verfahren, die ihre Person betreffen, als wichtige Richtschnur zur Verbesserung dieser Beteiligung (siehe Sahin ./ Deutschland, Urteil vom 8. Juli 2003, Sommerfeld ./ Deutschland, Urteil vom 8. Juli 2003, Elsholz ./ Deutschland, Urteil vom 13. Juli 2000, Kutzner ./ Deutschland, Urteil vom 26. Februar 2002 und Hoffmann ./ Deutschland, Urteil vom 11. Oktober 2001).

Artikel 7 – Bedingungen für die Adoption

42. Dieser Artikel sieht die Adoption durch ein Paar oder durch eine Person allein vor.

43. Während der Anwendungsbereich des Übereinkommens von 1967 auf heterosexuelle verheiratete Paare begrenzt ist, erstreckt sich der Anwendungsbereich des revidierten Übereinkommens auf nichtverheiratete heterosexuelle Paare, die eine eingetragene Partnerschaft in den Staaten eingegangen sind, die ein solches Rechtsinstitut kennen. Diese Bestimmung trägt der Entwicklung in zahlreichen Staaten Rechnung.
44. Die Adoption durch ein Paar, das verheiratet ist oder eine eingetragene Partnerschaft (in den Staaten, in denen die Einrichtung der eingetragenen Partnerschaft für heterosexuelle Partner besteht) geschlossen hat, kann simultan oder sukzessiv erfolgen. In dem Fall steht es den Staaten frei, zu entscheiden, ob sie simultane oder sukzessive Adoptionen bewilligen. In den Staaten, in denen die Adoption in sukzessiver Form erfolgen kann, schließt Absatz 1 die Möglichkeit einer zweiten Adoption durch eine Person aus, die nicht der Ehepartner oder der eingetragene Partner des ersten Annehmenden ist.
45. In Bezug auf Absatz 2 ist hervorgehoben worden, dass zwei Vertragsstaaten (Schweden im Jahr 2002 und das Vereinigte Königreich im Jahr 2005) das Übereinkommen von 1967 mit der Begründung gekündigt haben, dass eingetragene gleichgeschlechtliche Partner nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen gemeinsamen Antrag stellen können, um Adoptiveltern zu werden, was gegen das Übereinkommen verstößt. Ähnliche Situationen in anderen Ländern könnten ebenfalls dazu führen, dass das Übereinkommen von 1967 gekündigt wird. Gleichwohl ist auch darauf hingewiesen worden, dass das Recht eingetragener Partner gleichen Geschlechts auf gemeinsame Adoption eines Kindes keine Lösung darstellt, die von einer großen Zahl der Vertragsstaaten derzeit akzeptiert würde.
46. Unter diesen Voraussetzungen gestattet Absatz 2 den Staaten, die dies wünschen, den Anwendungsbereich des revidierten Übereinkommens auf Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare, die miteinander verheiratet oder eingetragene Partner sind, zu erstrecken. Diesbezüglich ist es nicht ungewöhnlich, dass Instrumente des Europarats zwar innovative Bestimmungen einführen, es jedoch den Vertragsstaaten überlassen, darüber zu entscheiden, ob sie diese Bestimmungen anwenden (siehe Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens von 2003 über den Umgang von und mit Kindern, SEV Nr. 192).
47. Es steht den Staaten auch frei, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Paare verschiedenen oder gleichen Geschlechts zu erstrecken, die in einer stabilen Beziehung zusammenleben. Es bleibt den Vertragsstaaten überlassen, die Kriterien für die Bewertung der Stabilität einer solchen Beziehung zu erstellen.
48. Hat ein Vertragsstaat den Rahmen des Übereinkommens erweitert, sind dessen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Artikel 8 – Möglichkeit einer erneuten Adoption

49. Ziel dieses Artikels ist es, näher darzulegen, unter welchen Bedingungen die Adoption eines bereits adoptierten Kindes möglich ist. Der Grundsatz lautet,

dass ein Adoptivkind nur einer einzigen Adoptivfamilie angehören kann. Es werden fünf Fälle aufgelistet. Nach Buchstabe e ist die erneute Adoption nur aus schwerwiegenden Gründen gestattet oder wenn die frühere Adoption von Rechts wegen nicht beendet werden kann (z. B. wenn das Kind erneut ausgesetzt oder misshandelt wird). Jedenfalls kann die elterliche Verantwortung nur von einer Adoptivfamilie ausgeübt werden.

Artikel 9 – Mindestalter des Annehmenden

50. Dieser Artikel verbietet dem innerstaatlichen Recht nicht, beim Annehmenden ein Mindestalter vorzusehen, das über 18 Jahren liegt. Die Obergrenze beim Mindestalter muss allerdings den Grundsatz der Adoption im Sinne des Übereinkommens wahren, weshalb dieses Alter nicht über 30 Jahren liegen darf. Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens von 1967 setzte die Obergrenze beim Mindestalter auf 35 Jahre fest. Da diese Grenze als zu hoch erachtet worden ist, wird sie nunmehr auf 30 Jahre festgesetzt, was den meisten nationalen Rechtsvorschriften eher entspricht. Das Übereinkommen schreibt kein Höchstalter beim Annehmenden vor.
51. Da bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Tendenz zur Festlegung eines Altersunterschieds zwischen dem Annehmenden und dem Kind festzustellen ist, ist in Absatz 1 eine Bestimmung hinzugefügt worden. Der Altersunterschied sollte zum Wohl des Kindes und angesichts der gewöhnlich in den Herkunftsfamilien vorherrschenden Situation vorzugsweise bei mindestens 16 Jahren liegen.
52. Vom Erfordernis des Mindestalters und des Altersunterschieds darf nur im Falle außergewöhnlicher Umstände abgewichen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen zählt beispielsweise der Fall, in dem jüngere Geschwister von der Familie bereits adoptiert worden sind und hinsichtlich der Adoption des älteren Geschwisterkindes das Erfordernis des Altersunterschieds nicht erfüllt wird.

Artikel 10 – Vorangehende Ermittlungen

53. Dieser Artikel behandelt die diversen Ermittlungen, die von den zuständigen Behörden im Rahmen einer Adoption durchgeführt werden müssen, d. h. die Ermittlungen vor dem Ausspruch einer Adoption und – sollte dies angemessen sein – die Ermittlungen, die durchgeführt werden, bevor das Kind der Sorge des künftigen Annehmenden anvertraut wird.
54. Nach Absatz 1 müssen die vor dem Ausspruch der Adoption geführten Ermittlungen „sachdienlich“ sein. Diese Wortwahl bedeutet, dass die Ermittlung auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt sein muss. So dürfte beispielsweise bei einer Adoption innerhalb derselben Familie (ein Onkel adoptiert seine Neffen, die Waisen sind) im Allgemeinen kein Bedarf an solch eingehenden Ermittlungen bestehen wie bei einer Adoption durch Personen, die niemals eine Bindung zu den Kindern hatten.
55. Absatz 1 verweist auf die erforderliche Einhaltung der Regeln über das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten, weil die erhobenen Daten auch solche über die Gesundheit von Personen, de-

- ren ethnische Herkunft und religiöse Überzeugungen umfassen. Es sei an den sensiblen Charakter solcher Daten und an die besonderen Garantien erinnert, die mit deren Verarbeitung und Weiterleitung verbunden sind, insbesondere vor dem Hintergrund des Übereinkommens des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108).
56. Absatz 2 listet eine Reihe von Faktoren auf, die von der zuständigen Behörde zu beachten sind, bevor sie entscheidet, ob die beabsichtigte Adoption dem Wohl des Kindes nach Artikel 4 Absatz 1 dient. Die Formulierung „unter anderem“ ist eingefügt worden, um darauf hinzuweisen, dass die Auflistung in Absatz 2 nicht erschöpfend ist. An erster Stelle werden die Persönlichkeit, der Gesundheitszustand und das soziale Umfeld des Annehmenden erwähnt, ferner sein Familienleben, die Einrichtung seines Haushalts und seine Eignung zur Erziehung des Kindes, weil das Familienleben, das dem Adoptivkind angeboten wird, als wichtigster Erwägungsgrund gilt. Gleichwohl sind alle in den Buchstaben a bis f aufgeführten Faktoren von gleicher Bedeutung, weil der Wortlaut die Gesamtheit der konkreten Fälle abdeckt und ein Versehen oder ein schweres Versäumnis schon bei einem dieser Faktoren den Erfolg einer Adoption gefährden kann. Die Formulierung „soweit möglich“ ist eingefügt worden, um darauf hinzuweisen, dass die Auflistung in Absatz 2 dieses Artikels nicht zwingend abgearbeitet werden muss. Bei bestimmten Adoptionen wäre es in der Tat unangemessen, all diese Kriterien zu prüfen, z. B. wenn das Kind mit dem künftigen Annehmenden bereits zusammenlebt.
57. Buchstabe d kann mit Artikel 19 in Bezug gesetzt werden, der die Probezeit behandelt. Nach diesem Artikel steht es den Vertragsstaaten frei, keine Probezeit zu verlangen, obwohl die Sozialexperten diesem Faktor besonderes Gewicht beimessen.
58. Buchstabe e sieht eine Einschränkung der Ermittlungen zur Herkunft und zum Personenstand des Kindes vor. Die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten des Europarats verbieten die Offenlegung bestimmter Informationen aus diesem Bereich.
59. Buchstabe f basiert auf dem Wortlaut des Haager Übereinkommens von 1993, wobei die Begriffe „ethnische und kulturelle“ Herkunft hinzugefügt wurden, weil diese Informationen ebenfalls von Bedeutung sind.
60. In Absatz 3 wird hervorgehoben, dass die Ermittlungen in Adoptionssachen von hierzu befähigten Personen oder Stellen zu führen sind.
61. Nach Absatz 4 ist es der zuständigen Behörde gestattet, weitergehende Ermittlungen – zumindest zu bestimmten Aspekten – zu führen, wenn sie diese für nützlich erachtet, und zwar entweder auf eigenes Betreiben oder auf anderem Wege als der üblichen Untersuchung der sozialen Aspekte.
62. In Absatz 5 ist eindeutig angegeben, dass die Ermittlungen, ob ein Annehmender zur Adoption geeignet ist und dafür in Betracht kommt, vor dem Zeitpunkt durchzuführen sind, in dem das Kind dem künftigen Annehmenden zur Pflege anvertraut wird, und nicht erst vor dem Ausspruch der Adoption, es sei denn,
- das Kind lebt bereits mit dem Annehmenden zusammen. Werden solche Ermittlungen nicht durchgeführt, kann die Adoption nicht ausgesprochen werden. Diese Frage löst in der Tat Diskussionen über die Vor- und Nachteile unabhängiger (d. h. privater) und über Vermittlungsstellen (z. B. staatliche Stellen) erfolgloser Adoptionen aus. Zahlreiche Staaten befürworten die Förderung von Adoptionen über Vermittlungsstellen, allerdings mit dem Hinweis darauf, dass unabhängige Adoptionen in bestimmten Situationen nicht untersagt werden sollten, wenn die Adoption z. B. innerhalb derselben Familie stattfindet (Blutsverwandtschaft). Gleichwohl würde es keinen Sinn machen, Adoptionen nur auf solche zu beschränken, die über Vermittlungsstellen erfolgen, und die unabhängigen Adoptionen ansonsten zu verbieten (obwohl die Praxis zeigt, dass die meisten Missbräuche bei unabhängigen Adoptionen auftreten). Als Kompromissvorschlag sollte unterstrichen werden, dass es wichtig ist, Ermittlungen durchzuführen, bevor das Kind den künftigen Annehmenden zur Pflege anvertraut wird.

Artikel 11 – Wirkungen der Adoption

63. Das revidierte Übereinkommen ist vorwiegend auf die Volladoption anzuwenden (eine Form der Adoption, bei der sämtliche Bindungen zur Herkunftsfamilie aufgelöst werden), wobei aber die Staaten mit „einfachen“ Adoptionen (bei der die Bindungen zur Herkunftsfamilie nicht aufgelöst werden, so dass das Adoptivkind nicht in vollem Umfang in seine Adoptivfamilie integriert ist) nicht daran gehindert werden, diese Form der Adoption weiter anzubieten.
64. Wesentliches Ziel dieses Artikels ist es sicherzustellen, dass ein Adoptivkind in jeder Hinsicht als ein Kind des Annehmenden und seiner Familie behandelt wird und dass grundsätzlich sämtliche Bindungen zur Herkunftsfamilie des Kindes aufgelöst werden.
65. Nach Absatz 1 wird das Kind in die Familie des oder der Annehmenden vollständig integriert (Volladoption). Dies bedeutet, dass das Adoptivkind dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kind des oder der Annehmenden hat. Diese Rechte und Pflichten beschränken sich nicht auf eine Kategorie allein, wie z. B. die persönlichen Rechte und Pflichten im Gegensatz zu den Rechten und Pflichten wirtschaftlicher Natur. Obwohl der Begriff „Rechte und Pflichten“ die elterliche Verantwortung des/der Annehmenden gegenüber dem Kind beinhaltet, wird er wegen seiner beträchtlichen Bedeutung in Absatz 1 ausdrücklich erwähnt.
66. In Absatz 2 ist vorgesehen, dass der Elternteil, dessen Kind vom Ehegatten oder eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Partner adoptiert wird, seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind behält, sofern die Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
67. Nach Absatz 3 ist es den Vertragsstaaten gestattet, eine Reihe von Ausnahmen vom Grundsatz vorzusehen, wonach das Rechtsverhältnis zwischen dem Adoptivkind und seiner Herkunftsfamilie beendet wird. Als Beispiel werden zwei besondere Fälle erwähnt:
- a) Die automatische Annahme des Familiennamens des Annehmenden stellt keine unbedingte Regel

dar. Die Staaten können andere Lösungen vorsehen, so z. B., dass das Kind den Namen seiner Herkunftsfamilie behält. In einigen Staaten kann die zuständige Behörde dem Kind aus besonderen Gründen gestatten, sich für einen anderen Namen als denjenigen des Annehmenden zu entscheiden. In anderen Staaten ist der Annehmende befugt, den Familiennamen des Kindes auszuwählen. In einigen Ländern nimmt das von einer Frau angenommene Kind nicht notwendigerweise ihren Namen an.

- b) Die Blutsverwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und einigen Kategorien von Angehörigen der Herkunftsfamilie kann weiterhin ein Hindernis für das Eingehen einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft darstellen.

68. Absatz 4 gestattet den Vertragsstaaten, andere Formen der Adoption vorzusehen („einfache“ Adoptionen). Die rechtlichen Folgen solcher Adoptionsformen können in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich sein. Deshalb ist in Absatz 4 kein Beispiel angeführt, sondern nur angegeben, dass die Wirkungen der Adoption eingeschränkter sind als diejenigen der Volladoption nach den Absätzen 1 bis 3.

Artikel 12 – Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes

69. Absatz 1 steht innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit vorsehen, nicht entgegen, verpflichtet die Vertragsstaaten aber nicht dazu, diesen Grundsatz anzuerkennen. Der Geltungsbereich dieses Absatzes ist nicht auf die Adoptionen beschränkt, die in dem Staat stattfinden, dessen Staatsangehöriger der Annehmende ist. Die Bestimmung steht in Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit (1997, SEV Nr. 166).

70. Absatz 2 berücksichtigt die allgemeine Regel, wonach die Staatenlosigkeit so weit wie möglich zu vermeiden ist, sowie die Tatsache, dass es selbstverständlich dem Wohl des Kindes dient, dass es nicht staatenlos wird.

Artikel 13 – Verbot von Beschränkungen

71. Mit diesem Artikel sollen die beiden Adoptionshindernisse ausgeschaltet werden, die am häufigsten auftreten, und zwar:

- a) die Begrenzung der Anzahl von Kindern, die von demselben Annehmenden adoptiert werden können;
- b) der Ausschluss einer Person von der Möglichkeit der Annahme eines Kindes mit der Begründung, dass sie eigene Kinder hat oder haben könnte.

Artikel 14 – Aufhebung und Nichtigklärung einer Adoption

72. In Absatz 1 ist der Grundsatz verankert, dass die Adoption nur durch die Entscheidung einer zuständigen Behörde aufgehoben oder für nichtig erklärt werden kann, wobei das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

73. Absatz 2 behandelt die Aufhebung, wenn das Kind noch minderjährig ist. Selbstverständlich werden die Vertragsstaaten nach dem Wortlaut nicht gezwungen, die Aufhebung in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen. Eine solche Aufhebung stellt einen schweren Eingriff dar und muss deshalb in den Rechtsvorschriften und bei deren Anwendung durch ausdrückliche Garantien abgesichert werden.

74. Absatz 3 behandelt die Nichtigklärung der Adoption, die in dem Übereinkommen von 1967 eher vage geregelt war (siehe Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a dieses Übereinkommens). Es wurde für nötig erachtet, die Frage der Nichtigklärung in dem revidierten Übereinkommen eingehender zu regeln. Um zu verhindern, dass die Nichtigklärung unter allzu weitgefassten Bedingungen erfolgt, wurde im Übereinkommen eine strenge Auflage hinsichtlich des Antrags auf Nichtigklärung verankert, der innerhalb des von den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zeitraums zu stellen ist. Die Vertragsstaaten müssen somit diese Fristen festsetzen und es steht in ihrem Ermessen, weitere Bedingungen vorzusehen.

Artikel 15 – Auskunftersuchen eines anderen Vertragsstaates

75. Diese allgemein gehaltene Bestimmung verweist auf das Erfordernis einer echten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Vertragsstaaten für den Fall, dass es nötig sein sollte, Informationen im Zusammenhang mit einer Adoption zu erhalten. Nach Artikel 28 müssen die Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarats die hierfür zuständige Behörde notifizieren.

Artikel 16 – Verfahren zur Feststellung der Elternschaft

76. Diese Bestimmung gilt in Situationen, in denen der mutmaßliche biologische Vater oder die mutmaßliche biologische Mutter ein gerichtliches Verfahren einleitet, um die Elterneigenschaft feststellen zu lassen. In diesem Fall ist das Adoptionsverfahren, soweit im Hinblick auf das Wohl des Kindes angemessen, auszusetzen, um die Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft abzuwarten. Dieser Mechanismus kann ermöglichen, dass die biologischen Eltern, deren Elternschaft nachgewiesen wurde, ihre Zustimmung zur Adoption erteilen (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a). Hierdurch wird aber den Vertragsstaaten, in denen es kein Verfahren zur Feststellung der Mutterschaft gibt, nicht vorgeschrieben, dieses in ihre Rechtsordnung einzuführen; sollte es dieses Verfahren jedoch geben, müssen der Vater und die Mutter in gleicher Weise behandelt werden.

Artikel 17 – Verbot unstatthafter Vermögensvorteile

77. Dieser Artikel verdeutlicht, dass unstatthafte Vorteile jeglicher Art, die aus einer Adoption herrühren, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu untersagen sind. Untersagt sind nur unstatthafte Vorteile, ob nun vermögensrechtlicher oder sonstiger Art. Demnach sind berechnete Vorteile nicht verboten: Die unmittelbar oder mittelbar mit einer Adoption zusammenhängende Erstattung der Kosten und Auslagen und die Zahlung einer im Verhältnis zu den geleisteten Diensten angemessenen Entschädigung sind erlaubt.

Artikel 18 – Günstigere Bedingungen

78. Dieser Artikel beinhaltet eine Auslegung des Übereinkommens: Das Übereinkommen schreibt Mindeststandards vor, hindert die Vertragsstaaten jedoch nicht daran, Bestimmungen zu erlassen, die über die in den Bestimmungen des Übereinkommens vorgesehenen Erfordernisse hinausgehen.

Artikel 19 – Probezeit

79. Es steht den Vertragsstaaten frei vorzusehen, dass eine Adoption nur dann ausgesprochen werden kann, wenn das Kind der Pflege des Annehmenden während eines Zeitraums anvertraut worden ist, der nicht genau festgelegt ist, aber lange genug sein muss, damit die zuständige Behörde die künftige Beziehung im Fall einer Adoption richtig einzuschätzen vermag. Diese Lösung berücksichtigt die Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten des Europarats eine verbindliche Probezeit vorgesehen ist, bevor eine Adoption ausgesprochen wird.

Artikel 20 – Adoptionsberatung und Dienstleistungen nach der Adoption

80. Dieser Artikel trägt der Tatsache Rechnung, dass Adoptionen in den meisten Staaten gewöhnlich nur über Agenturen, verschiedene private oder öffentliche Einrichtungen, soziale Dienste usw. abgewickelt werden können. Wichtig ist deshalb, dass diese Personen oder Stellen gut unterrichtet sind, unterstützt und kontrolliert werden. Gemäß dem Haager Übereinkommen von 1993 muss nicht nur für eine Adoptionsberatung, sondern auch für geeignete Dienstleistungen nach der Adoption (wie angemessene Hilfen durch soziale Dienste oder Psychologen, mit denen die Familie bei Bedarf unterstützt wird) gesorgt werden.

Artikel 21 – Ausbildung

81. Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 3 über die vorangehenden Ermittlungen zu sehen.

82. Es steht den Staaten frei, die Ausbildungspflicht einer geeigneten Stelle oder Organisation zu übertragen, die mit der Anerkennung und Kontrolle der Sozialarbeiter beauftragt ist.

Artikel 22 – Zugang zu und Offenlegung von Informationen

83. Ziel der Absätze 1, 2, 4 und 6 ist es, Schwierigkeiten zu vermeiden, die entstehen können:

- a) in den Fällen, in denen die leiblichen Eltern die Identität des Annehmenden kennen (insbesondere bei Volladoptionen);
- b) aufgrund der Öffentlichkeit von Adoptionsverfahren oder der Offenlegung von Personenstandsregistern in Adoptionssachen.

84. In Absatz 3 wird das Recht des Kindes unterstrichen, seine Herkunft zu kennen, insbesondere im Lichte von Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und in Anbetracht des Grundsatzes 28 im Weißbuch. Es handelt sich hierbei aber nicht um ein uneingeschränktes Recht:

Vielmehr sollte das Recht des Kindes, seine Herkunft zu kennen, mit dem Recht des leiblichen Elternteils, anonym zu bleiben, in Einklang gebracht werden. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörde, diese heikle Frage zu klären (siehe Odièvre ./.. Frankreich, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13. Februar 2003).

85. Nach Absatz 4 Satz 1 sind der Annehmende und das Adoptivkind berechtigt, Auszüge aus den Personenstandsregistern zu erhalten, die weder die Adoption noch die Identität der leiblichen Eltern des Kindes offenbaren. Dies lässt aber das Recht der Betroffenen unberührt, vollständige Abschriften aus den Geburtsregistern zu erhalten, aus denen die Adoption und möglicherweise die Identität der leiblichen Eltern hervorgehen können.

86. Um die Wirksamkeit dieses Rechts zu gewährleisten, ist in Absatz 5 vorgesehen, dass die Informationen mindestens 50 Jahre lang aufzubewahren sind, weil die betroffenen Personen oft in ihren Vierzigern beginnen, nach den entsprechenden Informationen zu suchen, nachdem sie selbst Kinder bekommen haben oder die Annehmenden gestorben sind.

Artikel 23 – Wirkungen des Übereinkommens

87. Diese Bestimmung klärt das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen von 1967 und dem revidierten Übereinkommen. Wenn ein Vertragsstaat des Übereinkommens von 1967 das revidierte Übereinkommen ratifiziert, muss dieser Staat die erforderlichen Maßnahmen treffen (siehe Artikel 2), um die zusätzlichen Bestimmungen des revidierten Übereinkommens anzuwenden, die über den Umfang des Übereinkommens von 1967 hinausgehen. Auf diese Weise sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln. Das Übereinkommen von 1967 bleibt für die Vertragsstaaten in Kraft, bis sie das revidierte Übereinkommen ratifiziert haben. Für die Vertragsstaaten, die das vorliegende Übereinkommen ratifizieren, findet dieser neue Vertrag auf ihre gegenseitigen Beziehungen Anwendung. In den Beziehungen zwischen einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens (der ebenfalls Vertragsstaat des Übereinkommens von 1967 ist) und einem Vertragsstaat des Übereinkommens von 1967, der das revidierte Übereinkommen nicht ratifiziert hat, bleibt Artikel 14 des Übereinkommens von 1967 weiterhin anwendbar.

88. Die Staaten, die dem Übereinkommen von 1967 angehören, werden aufgefordert, das revidierte Übereinkommen zu ratifizieren. Das revidierte Übereinkommen enthält andere Vorschriften, die den gegenwärtigen Adoptionspraktiken eher entsprechen.

Artikel 24, 25 und 26 – Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten; Beitritt; räumlicher Geltungsbereich

89. Da es wichtig ist, einer großen Zahl von Staaten den Beitritt zu diesem Übereinkommen zu ermöglichen, sieht dieses vor, dass auch Nichtmitgliedstaaten des Europarats dem Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten gemäß dem in Artikel 25 vorgesehenen Verfahren beitreten können.

90. Das Übereinkommen liegt auch für die Nichtmitgliedstaaten des Europarats, die sich an seiner Ausarbeitung beteiligt haben, zur Unterzeichnung auf. Es handelt sich hierbei um Kanada und den Heiligen Stuhl.

Artikel 27 – Vorbehalte

91. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind zu den Bestimmungen des Übereinkommens keine Vorbehalte zulässig. Diese sind nur in Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a ii und b und Artikel 22 Absatz 3 zulässig.
92. Was ihre etwaigen Vorbehalte anbelangt, so werden die Vertragsstaaten überdies aufgefordert, dem Generalsekretär des Europarats die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder alle anderen einschlägigen Informationen zu notifizieren.

Artikel 28, 29 und 30 – Notifikation der zuständigen Behörden; Kündigung; Notifikationen

93. Artikel 28 bezieht sich auf die Ermittlungen nach den Artikeln 4 und 10, die unter Beteiligung eines anderen Vertragsstaats durchgeführt werden. Um die Anwendung des Artikels 15 zu erleichtern, geben die Vertragsstaaten den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde bekannt, an die ein anderer Vertragsstaat ein Auskunftersuchen richten kann.
94. Nach Artikel 29 kann jeder Staat, der Vertragsstaat des Übereinkommens ist, das Übereinkommen kündigen.
95. Nach Artikel 30 werden die Angaben zu den Maßnahmen, die von einem Staat im Zusammenhang mit dem Übereinkommen getroffen wurden, vom Generalsekretär des Europarats, dem Verwahrer des Übereinkommens, an die anderen Staaten übermittelt.

